

STATISTISCHES MATERIAL

ZUR BELEUCHTUNG

LIVLÄNDISCHER BAUER-VERHÄLTNISSE.

7 3st. A-500

STATISTISCHES MATERIAL

ZUR BELEUCHTUNG

LIVLÄNDISCHER BAUER-VERHÄLTNISSE.

ZUSAMMENGESTELLT UND HERAUSGEGEBEN

VON

FR. V. JUNG-STILLING,

SECRETAIR DES LIVLÄNDISCHEN STATISTISCHEN COMITE'S.

FFA/B

ST. PETERSBURG.

Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
(Wass. Ostrow, 9. Linie, № 12.)

1869.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
matukogu

13925

Дозволено ценсурю. С.-Петербургъ, 29 января 1869 г.

Inhalt.

Vorwort	Seite. VII
-------------------	---------------

I. THEIL.

Der Boden und die Bevölkerung.

Der cultivirte Boden, die Wirthschafts-Einheiten und das Ver- hältniss des Bodens zur Bevölkerung	1
Die bäuerliche Nutzung des Bodens	7
Die bäuerlichen Pachten	9
Das bäuerliche Eigenthum	21
Der bäuerliche Arbeitslohn	35
Das bäuerliche Vermögen	43
Die bäuerlichen Schulen auf dem Lande	47
Die Bewegung der Bevölkerung und die wirkliche Mortalität.	56

II. THEIL.

Die Gesetzgebung.

Die Bauer-Verordnung vom Jahre 1819	65
Die Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849	67
Die Bauer-Verordnung vom Jahre 1860	73
Die Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866	83
Das Pass- und Umschreibungs-Wesen	86

ANHANG.

Belege	91
------------------	----

VORWORT.

Die vorstehende Arbeit hat zum Zweck, allen Denjenigen, welche die Bauer-Verhältnisse Livlands nicht aus unmittelbarer Anschauung kennen, die Möglichkeit einer selbstständigen und unparteiischen Beurtheilung derselben zu bieten.

Der Verfasser hat desshalb von den ihm vorliegenden positiven Daten nach peinlichster Sichtung nur diejenigen aufgenommen, die nach seinen bisherigen Erfahrungen für zuverlässig gelten und zu sicheren Schlussfolgerungen berechtigen konnten. Wenn daher unter den Gesichtspunkten, nach denen dieselben hier gruppirt sind, das eine oder das andere Gebiet bäuerlichen Lebens vermisst wird, so darf dies dem Verfasser

nicht zum Vorwurf gereichen: er verzichtete darauf, streitige Fragen mit zweifelhaften Zahlen entscheiden zu wollen. Was zur Zeit an brauchbaren Angaben vorlag, wurde ohne Ausnahme benutzt, — was unsicher war, ohne Ausnahme bei Seite gelassen.

Bei der Bearbeitung hat sich der Verfasser darauf beschränkt, den Ziffergruppen die unmittelbarsten Resultate zu entnehmen. Er hielt es nicht für seine Aufgabe, auf theoretische Untersuchungen einzugehen oder den schwankenden Boden der Conjectural-Statistik zu betreten. Nur da, wo die wissenschaftliche Theorie so weit entwickelt ist, dass sie entferntere Folgerungen in aller Strenge gestattet, hat er ausnahmsweise, z. B. bei der Frage des bäuerlichen Eigenthums und des Arbeitslohnes, national-ökonomische Erörterungen nicht unterdrücken zu dürfen geglaubt.

Um auch dem mit statistischen Untersuchungen weniger Vertrauten den Inhalt vorliegender Arbeit zugänglich zu machen, ist der eingehendere Ziffernapparat nebst Quellenangaben in den Anhang verwiesen, wo sich Jeder, dem es darum zu thun ist, über Werth oder Unwerth des zu Grunde gelegten Materiales unterrichten kann. Dasjenige, was schon anderweitig veröffentlicht war, ist hier natürlich nicht von Neuem

abgedruckt, sondern darauf nur an der gehörigen Stelle verwiesen worden.

Der II. Theil der Arbeit enthält die innere Begründung der im ersten Abschnitt enthaltenen, die bauerliche Existenz constituirenden Thatsachen. Sollten diese Thatsachen nicht unverständlich bleiben, so musste die Untersuchung auch auf die agrarische Gesetzgebung ausgedehnt werden. Dass der Verfasser von der letztern nach ihrer historischen Entwicklung eine kurz zusammengefasste, aber authentische Darstellung geben konnte, verdankt er ausschliesslich der gütigen Unterstützung des derzeitigen Herrn Secretairen der Livländischen Kommission in Bauersachen, E. von Mensenkampff.

Die Lage der Livländischen Bauern wird heut zu Tage von den verschiedensten Seiten mit den verschiedensten Tendenzen zum Gegenstand öffentlicher Besprechung gemacht und ist eine leidenschaftlich behandelte Parteifrage geworden. Auf die luftigsten Voraussetzungen werden täuschende Schlüsse gebaut; geflissentliche Entstellungen oder nichtige Einbildungen geben Anlass zu den abenteuerlichsten Behauptungen; offenbare Absurditäten werden mit excentrischer Nervosität für unerschütterliche Thatsachen ausgegeben. Ob die gegenwärtige ziffermässige Darstellung des ob-

jectiven Thatbestandes Einfluss auf das öffentliche Urtheil haben wird, steht dahin: der Statistiker als solcher hat die Pflicht, die wesentlichen Factoren der socialen Entwicklung zu erkunden und festzustellen und damit den Grund zur Kulturgeschichte zu legen; er dient keinem particulären Interesse und der unmittelbare Erfolg muss ihm gleichgültig sein.

Aus dieser Auffassung ist die nachstehende Arbeit hervorgegangen.

I. Theil.

Der Boden und die Bevölkerung.

Der cultivirte Boden, die Wirthschafts-Einheiten und das Verhältniss des Bodens zur Bevölkerung.

Unter den das wirtschaftlich sociale Leben des Bauern bedingenden Factoren muss vor Allem der den Unterhalt bietende Boden Berücksichtigung finden, weshalb es in der Natur der vorliegenden Arbeit liegt, zunächst die Verhältnisse festzustellen, in welchen derselbe zur Landbevölkerung steht. Im Einzelnen sind zwar die Wechselwirkungen der Production so sehr complicirt, dass es sich schwer nachweisen lässt, wohin die letzten Fäden des Einkommens zurückführen, im Allgemeinen aber bleibt es für eine Landbevölkerung bezeichnend, wie viel cultivirten Bodens die unmittelbare Nahrungsquelle bildet.

Die Summe des cultivirten Bodens (d. h. Acker und Wiesen) in Livland beträgt 3,512,129 Lofstellen, oder 1,194,601 Dessätinen, von denen 69,24% zum Gehorchsland gehören¹⁾, ein Verhältniss, welches in den einzelnen

¹⁾ Ueber das Wesen des Gehorchslandes siehe den II. Theil dieser Arbeit.

Kreisen Livlands nur unwesentliche Modificationen erleidet; denn es betrug der Antheil des cultivirten Gehorchslandes an dem Gesamtareal des cultivirten Landes

im Rigaschen Kreise	65,93 ⁰ / ₁₀₀ .
» Wolmarschen	69,14 ⁰ / ₁₀₀ .
» Wendenschen	71,71 ⁰ / ₁₀₀ .
» Walkschen	71,35 ⁰ / ₁₀₀ .
» Dorpatschen	65,67 ⁰ / ₁₀₀ .
» Werroschen	70,17 ⁰ / ₁₀₀ .
» Pernauschen	69,21 ⁰ / ₁₀₀ .
» Fellinschen	67,78 ⁰ / ₁₀₀ .

Das hier hervortretende Uebergewicht des Gehorchslandes herrscht ebenso in Betreff des Feld- als des Wiesen-Areals vor, da 64,89⁰/₁₀₀ des Ersteren und 73,38⁰/₁₀₀ des Letzteren der Nutzung des Bauerstandes vorbehalten sind und zwar

	⁰ / ₁₀₀ Antheil der Gehorchsfelder am gesammten Acker-Areal.	⁰ / ₁₀₀ Antheil der Gehorchswiesen am gesammten Wiesen-Areal.
im Rigaschen . . .	58,75	71,23
» Wolmarschen	63,23	74,02
» Wendenschen	67,49	76,50
» Walkschen . .	67,04	75,36
» Dorpatschen .	62,84	69,38
» Werroschen .	65,77	76,93
» Pernauschen .	64,23	71,24
» Fellinschen . .	61,24	74,05

Ergeben schon diese Zahlen ein günstiges Verhältniss des Wiesen- zum Acker-Areal des Gehorchslandes, so erscheint dasselbe noch mehr in folgender Zusammenstellung; es kommen nämlich auf eine Lofstelle oder eine Dessätine Acker

	auf den Hofsländereien	auf dem Gehorchslande
	Lofstellen oder Dessätinen.	Lofstellen oder Dessätinen
im Rigaschen Kreise	0,94 Wiesen	1,90 Wiesen
» Wolmarschen »	0,85 »	1,70 »
» Wendenschen »	0,63 »	1,28 »
» Walkschen »	0,80 »	1,47 »
» Dorpatschen »	0,63 »	0,87 »
» Werroschen »	0,43 »	0,88 »
» Pernauschen »	1,97 »	2,88 »
» Fellinschen »	0,69 »	1,37 »
Ueberhaupt..	0,79 »	1,37 »

Diese Zahlen constatiren, dass der quantitative Schwerpunkt Livl. Landwirtschaft nicht in den grossen durch die Höfe repräsentirten Wirthschaftssystemen, sondern in dem kleinen bauerlichen Wirthschaftsbetriebe liegt.

Solcher kleiner, durch die örtliche Gesetzgebung ausschliesslich dem Bauerstande vorbehaltenen, «Gesinde» genannter, Wirthschaften existiren 35,699, während 945 grosse Wirthschaften, durch den Ausdruck «Höfe» bezeich-

net, vorhanden sind, d. h. unter der Gesamtzahl unserer 36,644 Wirthschaftseinheiten befinden sich 2,57% grosse und 97,42% kleine Wirthschaften.

Bei dem durch unsere klimatischen und socialen Verhältnisse bedingten Productionssystem darf man sich aber unter den Gesinden keine Parcellenwirthschaft denken, sondern enthalten dieselben alle Bedingungen zu einem völlig selbstständigen landwirthschaftlichen Betriebe. Am deutlichsten ergibt sich Dieses aus ihrem Umfang, der im Durchschnitt 130 Lofstellen oder 44,21 Dessätinen umfasst, und zwar 27 Lofstellen Feld, 37 Lofstellen Wiese und 33 Lofstellen Buschland, oder 9,18 Dessätinen Feld, 12,58 Dessätinen Wiesen und 11,22 Dessätinen Buschland¹⁾, während der Rest auf Impedimente und Wald zu rechnen ist, ein Durchschnitt der mit nur unwesentlichen Abweichungen auch in den einzelnen Kreisen maassgebend ist²⁾.

Leider fehlen uns genaue Aufgaben über die Bevölkerungsgruppe, welche mit ihrem Einkommen unmittelbar auf das Gehorchsland angewiesen ist; annähernd lässt sich aber, wenn man nach dem Europäischen Durchschnitt³⁾ $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung zu den Kindern unter 15 Jahren und nach der örtlichen Annahme je 5 Knechte auf 100 Lofstellen

¹⁾ Zufolge der Livl. Agrar-Gesetzgebung darf zur Zeit nur $\frac{1}{8}$ des Buschlandes in dauernder Nutzung (als Acker) sein; factisch wird diese Bestimmung aber mehr als häufig überschritten.

²⁾ Vergleiche mein: «Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands», Jahrgang II, Riga 1864, pag. 195 und 197.

³⁾ Vergleiche Wappäus: «Allgemeine Bevölkerungsstatistik», Th. II, pag. 42.

oder 34 Dessätinen Hofsacker rechnet, dieselbe darstellen und daraus, als jedenfalls sehr niedrig gegriffenen Minimalersatz, ihr Verhältniss zum producirenden Boden; wir sagen, als jedenfalls sehr niedrig gegriffenen Minimalersatz — denn in der unserer Berechnung zu Grunde liegenden Bauerbevölkerung sind alle auf dem Lande lebenden Krüger, Handwerker, Müller, Dienstboten (im engeren Sinn) u. s. w. mitenthalten, wie auch die über 60 Jahre alte, nicht mehr producirende Bevölkerung.

Sodann stellen sich pro Kopf der mit ihrem Einkommen auf das Gehorchsland angewiesenen¹⁾ männlichen productiven Bevölkerung an Cultur-Areal:

4,76	Lofstellen	oder	1,61	Dessätinen	Acker,
6,53	»	»	2,22	»	Wiese und
0,73	»	»	0,24	»	in dauernder

Nutzung als Acker befindliches Buschland, in Summa 12,02 Lofstellen oder 4,08 Dessätinen heraus, und zwar im

¹⁾ Die Hofsknechte, welche ihr Einkommen dem Ertrag der Hofswirtschaften entnehmen, finden weiter unten im Capitel über Arbeitslohn Berücksichtigung.

	Lof- stellen.	Dessäti- neh.
Rigaschen Kreise	11,34	3,85
Wolmarschen »	13,84	4,67
Wendenschen »	8,90	3,02
Walkschen »	14,25	4,50
Dorpatschen »	11,46	3,89
Werroschen »	10,75	3,65
Pernauschen »	15,15	5,15
Fellinschen »	10,60	3,60

Ob dieser Betrag hoch, ob derselbe niedrig ist, wollen wir dahingestellt sein lassen, einmal weil die Art und Weise maassgebend ist, wie die pro Kopf einer Bevölkerung fallenden Arealquoten, jener zur Nutzung übergeben sind, und zum Andern, weil es erst letzter Zweck dieser Untersuchung ist festzustellen, wie weit die bei uns zwischen dem bebauten Grund und Boden, und der von demselben ernährten Bevölkerung herrschenden Beziehungen günstig oder ungünstig wirken, mithin die Darstellung vorstehender Ergebnisse keine andere Bestimmung haben durfte, als die Basis zu zeigen, der die geschilderten Zustände ihre Entstehung danken.

Die bäuerliche Nutzung des Bodens.

Fragen wir nun nach der Art und Weise, wie das Livl. Gehorchsland dem Livl. Bauerstande zur Nutzung übergeben ist, so finden wir, dass in dieser Beziehung in den letzten Jahren eine fundamentale Umwälzung stattgefunden hat, denn es war von dem Gesamtwert des Gehorchslandes der Privatgüter ¹⁾

	V e r g e b e n :							
	in bäuerliches Eigenthum.		in Geldpacht.		in gemischte Pacht.		in Arbeitspacht (Frohne).	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
18 ⁵¹ / ₅₂	415	68	72,675	28	21,987	86	428,377	19
18 ⁶⁷ / ₆₈	82,105	27	464,565	74	20,691	57	8,208	89
	oder in Procenten:							
18 ⁵¹ / ₅₂	0,07%		13,88%		4,20%		81,83%	
18 ⁶⁷ / ₆₈	14,26%		80,71%		3,59%		1,42%	

¹⁾ Der Maassstab für das Gehorchsland in Livland wird aus alter Zeit durch einen «Haken» Landeswerth repräsentirt; ein Ha-

Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises um darzuthun, dass in der uns vorliegenden Periode sich der Uebergang der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft in Livland vollzogen hat, ein Uebergang, dessen einzelne Stadien die nachstehende Uebersicht uns lebhaft vor Augen stellt; es waren

	in bäuerlichem Eigenthum.	in Geldpacht.	in gemischter Pacht.	in Arbeitspacht.
% des Gesamtwerths des priv. Gehorchslandes.				
18 ⁵¹ / ₅₂	0,07	13,88	4,20	81,83
18 ⁵² / ₅₃ — ⁵⁵ / ₅₆	0,40	16,57	5,97	77,03
18 ⁵⁶ / ₅₇ — ⁵⁹ / ₆₀	1,47	18,68	9,34	70,49
18 ⁶⁰ / ₆₁ — ⁶³ / ₆₄	2,44	25,39	21,06	51,10
18 ⁶⁴ / ₆₅ — ⁶⁷ / ₆₈	10,64	55,76	17,80	15,78
18 ⁶⁷ / ₆₈	14,26	80,71	3,59	1,42 ¹⁾

Der Fortschritt ist nicht zu leugnen; der Fröhner ist Pächter geworden, der Pächter Eigenthümer! Drücken nicht aber den jetzigen Geldpächter Verhältnisse, die ihn wirtschaftlich nicht weniger unfrei erscheinen lassen, als

ken enthält 80 Thlr. à 90 Groschen. Das Verhältniss des Thalers zum Grund und Boden siehe weiter unten.

¹⁾ Zufolge Landtagsbeschluss vom März 1865 hatte mit dem 23. April 1868 jede Frohnleistung aufzuhören und waren mithin zu diesem Termin nicht mehr als 1,42% Frohnpacht und 3,59% gemischte Pacht zu aboliren.

den alten Fröhner? wird nicht der Eigenthümer, um zum Besitz zu gelangen, zu unverhältnissmässigen Opfern gezwungen?

Die bäuerlichen Pachten.

Um die mehr oder weniger durch die relative Höhe der Pachtzahlung bedingte wirthschaftliche Lage des Pächters richtig zu würdigen, ist es erforderlich den gesammten wirthschaftlichen Organismus, dem die Pachtsätze ihre Entstehung danken, ins Auge zu fassen und die Stellung zu berücksichtigen, welche der Pächter den derzeitigen Wirthschaftsinstitutionen gegenüber einnimmt. Diese Stellung wird in den Zeiten reiner Naturalwirthschaft ebenso grundverschieden von den Zeiten reiner Geldwirthschaft sein, als der landwirthschaftliche Betrieb in den Zeiten der Frohne an andere Vorbedingungen geknüpft ist, wie zu den Zeiten der Geldpachten, und je nach dem Schritt, den die Landwirtschaft aus den feudalen Frohnen bereits in das moderne Wirthschaftssystem hineingethan hat, ist der Maassstab für die derzeitigen Pachtsätze ein anderer.

Dem conservativen und schwerfälligen Charakter der Landbevölkerung gemäss, entschliesst sich der Bauer viel langsamer als der höher gebildete Grossgrundbesitzer zum Uebergang von den Natural- zu den Geldpachten; der Begriff des Geldes ist dem Bauer ein noch so fremder Maassstab seiner eigenen Leistungen, der Erwerb desselben scheint ihm noch so ausserhalb seiner wirthschaftlichen Lebenssphäre zu liegen, dass er mit Misstrauen jeder Normirung seiner Leistungen in Geld entgegentritt und den

Geldbetrag als solchen überschätzt. Will man ihn mithin in diesem Stadium zu Geldpachten bewegen, so kann es nur ein minimaler Pachtsatz sein, zu welchem er sich, wenn auch stets mit Widerstreben, entschliesst. Andererseits ist aber auch gerade in diesem Moment landwirthschaftlicher Entwicklung der Gutsbesitzer besonders geneigt, sich mit jeder beliebigen, selbst der geringsten Pacht für einen Theil seines Grundbesitzes zu begnügen, weil zur Zeit des Eintritts der Geldpachten in die Zahl der landwirthschaftlichen Begriffe, die landwirthschaftliche Intelligenz und Production einen Fortschritt zu machen und durch rationellere Verwerthung der in den Frohnen vorliegenden Arbeitskraft ein Theil derselben überschüssig zu werden pflegt, mithin der Grundbesitzer, wofern er auch aus diesen überschüssigen Arbeitskräften irgend welchen Vortheil ziehen will, gezwungen ist, einen Theil der alten Fröhner zu Pächtern zu machen.

Es liegt im Wesen der Sache, dass zu solcher Zeit, wo die Nachfrage nach Geldpachten gleich Null ist, das Angebot derselben relativ sehr stark sein muss und als Resultat Beider unverhältnissmässig niedrige Pachtsätze hervortreten müssen, zum Theil allerdings erhöht durch die in dieser Culturperiode mit den Geldpachten noch häufig verknüpften Hilfsgehorchleistungen bei der Erndte.

Zunächst wird also nur der durch die rationellere Landwirthschaft frei gewordene Theil der Arbeitskräfte zur Geldpacht und damit zur Geldwirthschaft hinübergezogen, gar bald aber treten die Vorzüge des neuen Pacht-systems der alten Fröhnerwirthschaft gegenüber so scharf

hervor, dass auf der einen Seite von den bisherigen Fröh-
nern eine intensive Nachfrage nach Geldpachten gebildet
wird, und auf der andern das bisher absolut unnormirte
Angebot derselben, bei der Abschaffung aller Frohnen,
seine feste Minimal-Grenze in dem Arbeitsbedürfniss der
Hofeswirthschaften findet. Mit der Nothwendigkeit, die
Arbeitskräfte der Frohne durch frei angemietete Knechte
zu ersetzen und aus den Geldpachten nicht wie bisher
quasi überschüssige, sondern für den Wirthschaftsbetrieb
unentbehrliche Einkünfte zu beziehen, tritt die Preisbildung
der Pacht in ein neues Stadium, welches sich darin äussert,
dass durch das feste Angebot und durch die sich steigernde
Nachfrage nach Pachten, diese stark in die Höhe gehen,
zumal bei fortschreitender landwirthschaftlicher Entwickelung
auch die Erträge der Pachtobjecte zunehmen.

Diese Erscheinung finden wir bei einer Untersuchung
der Livl. Pachten in den Jahren 18⁵³/₅₄ und 18⁶⁸/₆₉ auf das
Vollkommenste bestätigt, da auf den Rittergütern die durch-
schnittliche Pacht pro Thaler

	18 ⁵³ / ₅₄	18 ⁶⁸ / ₆₉
im Rigaschen Kreise	5 Rbl. 25 Kop.	6 Rbl. 50 Kop.
» Wolmarschen » .	4 » 33 »	8 » — »
» Wendenschen » .	3 » 54 »	6 » 50 »
» Walkschen » .	3 » 83 »	6 » 50 »
» Dorpatschen » .	3 » 37 »	6 » 6 »
» Werroschen » .	3 » 33 »	6 » — »
» Pernauschen » .	4 » 33 »	6 » 40 »
» Fellinschen » .	4 » — »	7 » 5 »
Ueberhaupt .	3 » 97 »	6 » 62 »

betrug und die Extreme folgende waren

	18 ⁵³ / ₅₄				18 ⁶⁸ / ₆₉		
	Höchster		Niedrigster		Höchster	Niedrigster	
	P r e i s p r o T h a l e r .						
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Rbl.	Kop.
im Rigaschen Kreise	8	—	3	52	10	4	—
» Wolmarschen » .	4	50	4	—	11	5	—
» Wendenschen » .	3	75	3	25	9	3	50
» Walkschen » .	4	50	3	—	8	5	—
» Dorpatschen » .	4	—	3	—	8	4	—
» Werroschen » .	4	—	3	—	10	3	—
» Pernauschen » .	4	50	4	—	10	4	—
» Fellinschen » .	4	—	4	—	10	4	—
Ueberhaupt .	8	—	3	—	11	3	—

Schon die 18⁵³/₅₄ nur unbedeutend vom Mittel abweichenden Extreme ¹⁾ und die 18⁶⁸/₆₉ hierin so sehr viel weiter auseinandergreifenden Pachtquoten ²⁾ weisen darauf hin, wie viel mannigfaltiger der landwirthschaftliche Organismus in diesen 15 Jahren bei uns geworden ist und wie die Pachten nicht mehr vorherrschend von ausserhalb des landwirthschaftlichen Ertrages liegenden Factoren, sondern

¹⁾ Nur der Rigasche Kreis macht hier, wohl durch den Einfluss der Stadt Riga, eine Ausnahme.

²⁾ Der niedrigste Pachtsatz verhält sich zum höchsten Pachtsatz

$$18^{53}/_{54} = 1 : 1,50$$

$$18^{68}/_{69} = 1 : 3,66,$$

wobei wir aus dem eben angeführten Grunde den Rigaschen Kreis 18⁵³/₅₄ ausser Berücksichtigung gelassen haben.

von der Ertragsfähigkeit des gepachteten Grund und Bodens selbst abhängig gemacht werden; wie an Stelle des subjectiven Maastabs für den Betrag der Pacht ein objectiver, das Pachtobject selbst, getreten ist!

Ob der derzeitige Pachtsatz selbst ein relativ hoher oder niedriger ist, lässt sich aus den vorstehenden Zahlen an sich nicht beurtheilen; bei fruchtbarem Boden, intelligenter Bewirthschaftung, naheliegenden Absatzorten u. s. w. können 11 Rbl. pro Thaler um ebensoviel zu wenig sein, als bei schlechtem Boden, irrationeller Wirthschaft und Mangel an Absatz 3 Rbl. zu viel; lassen wir daher zunächst diese Frage auf sich beruhen und untersuchen, wie viel sich pro Lofstelle oder pro Dessätine bei uns als Pacht ergibt.

Die in Livland ausgeführten Bodentaxationen nehmen 4 Klassen der Boden-Güte des Ackers an ¹⁾ und zwar ist 1,4 Lofstelle (d. i. 1 Tonnstelle) Acker

I. Klasse im Werth	=	90	Grosehen
II. »	=	75	»
III. »	=	60	»
und IV. »	=	45	»

Durchschnittlich darf man aber in Livland 1 Lofstelle Acker I. und II. Grades gar nicht rechnen, sondern nur die Hälfte III. und die andere Hälfte IV. Grades, so

¹⁾ Vergl. die Werthschätzung des Bodens der Gehorchsländereien in der Tabelle B der Bauerverordnung von 1804 und in dem § 13 der Ergänzungsparagaphen vom Jahr 1809.

dass der durchschnittliche Werth einer Lofstelle Acker in Livland = 37,5 Groschen ergibt.

Eine Lofstelle Acker	im Werth	zahlt Pacht bei einem Pachtsatz von			
		Gr.	5 Rbl.	6 Rbl.	7 Rbl.
I. Grades . .	= 64,28	3,57	4,28	5,00	5,71
II. » ..	= 53,57	2,98	3,57	4,16	4,76
III. » ..	= 42,85	2,38	2,86	3,33	3,81
IV. » ..	= 32,14	1,78	2,14	2,50	2,86

Die Pachtzahlung für eine Lofstelle Acker $\frac{1}{2}$ III. und $\frac{1}{2}$ IV. Grades ist daher:

bei einem Pachtsatz von 5 Rbl. pro Thaler	2 Rbl.	8 Kop.
» 6 »	2 »	50 »
» 7 »	2 »	91 »
» 8 »	3 »	33 »

Als Durchschnittszahlung für einen Thaler ergab sich uns aber 6 Rbl. 62 Kop., so dass durchschnittlich für eine Dessätine Acker in Livland: 8 Rbl. 8 Kop. Pacht gezahlt werden.

Nach den Angaben des Secretaires des Mohilewschen statist. Gouvernements-Comités N. J. Dubensky ¹⁾ werden im St. Petersburger Kreis gegen 21 Rbl. und im Moskauischen Kreis gegen 14 Rbl. pro Dessätine Pacht gezahlt;

¹⁾ Vergl. Оцѣнка земель западнаго края и въ частности Могилевской губерніи. Составлена Н. Я. Дубенскимъ, секретаремъ Могилевскаго губернскаго статистическаго комитета. Могилевъ 1865, pag. 27.

im Wladimirschen Kreise, auf dem linken Ufer der Kläsmä, ist die Pacht 4 Rbl. 50 Kop. pro Dessätine; im Tulaschen, Kurskschen und Poltawaschen 2 Rbl. 75 Kop.; im Nikolajewschen Kreise des Samaraschen Gouvernements: 60 Kop. und ebendasselbst im Nowousenskyschen 23 Kop. pro Dessätine. Livland steht darnach mit seinen Pachtsätzen unter dem St. Petersburger und Moskauschen, und über einem Theil des Wladimirschen Kreises.

Vergleichen wir die Pachtpreise für einen Thaler Landeswerth mit dessen Kaufpreis, indem wir berechnen, wie viel Procent a) des durchschnittlichen, b) des höchsten und c) des niedrigsten Kaufpreises eines Thalers ¹⁾, a) die durchschnittliche, b) die höchste und c) die niedrigste Pacht für den Thaler beträgt, so finden wir, dass

- a) die durchschnittliche Pacht = ist 3,5% des durchschnittlichen Kaufpreises des Thalers.
- b) die höchste Pacht = ist 4,1% des höchsten Kaufpreises eines Thalers.
- c) die niedrigste Pacht = ist 2,2% des niedrigsten Kaufpreises eines Thalers.

Ein weiterer Maasstab für die relative Höhe oder Niedrigkeit der Pachten für die Gesinde unserer Ritter-

¹⁾ Da sich unsere Pachtpreise nur auf das Jahr 18⁶⁸/₆₉ beziehen, uns für dasselbe aber die Verkaufspreise noch fehlen, so haben wir statt dessen die Verkaufspreise pro 18⁶⁷/₆₈ zu Grunde gelegt. Vide Anhang.



güter lässt sich aus dem Vergleich derselben mit den von den bauerlichen Eigenthümern für ihre Gesinde geforderten und erlangten Pachten finden; es wurde nämlich durchschnittlich an Pacht gezahlt:

	dem Ritterguts- Besitzer	dem bauerl. Gesindes- Eigenthümer
	für den Thaler Landes	
im Rigaschen . . .	6 Rbl. 50 Kop.	9 Rbl. 50 Kop.
» Wolmarschen . .	8 » — »	14 » — »
» Wendenschen . .	6 » 50 »	11 » — »
» Walkschen . . .	6 » 50 »	10 » 50 »
» Dorpatschen . .	6 » 6 »	8 » 50 »
» Werroschen . .	6 » — »	7 » 90 »
» Pernauschen . .	6 » 40 »	9 » 50 »
» Fellinschen . . .	7 » 5 »	12 » 50 »
Ueberhaupt	6 » 62 »	10 » 42 »

und zwar als

	höchster niedrigster Pachtsatz dem Ritterguts-Besitzer.		höchster niedrigster Pachtsatz dem Gesindes-Eigenthümer.	
	Rbl.	Rbl. Kop. pro Thaler.	Rbl.	Rbl. Kop.
im Rigaschen . . .	10	4	11	8
» Wolmarschen .	11	5	15	13
» Wendenschen .	9	3 50	15	10
» Walkschen . .	8	5	14	7
» Dorpatschen .	8	4	10	6
» Werroschen .	10	3	9	7
» Pernauschen .	10	4	12	6 50
» Fellinschen . .	10	4	15 ¹⁾	10
Ueberhaupt	11	3	15	6

Das heisst: die Höhe der von den Ritterguts-Besitzern verlangten Pachten erreicht nicht das Maass, welches den Erträgen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprechend wäre, da nach den vorstehenden Zahlen sich verhält:

die durchschnittliche Pacht des Ritterguts-Besitzers zur durchschnittlichen des bäuerlichen Eigenthümers = 1 : 1,57 ;

die niedrigste Pacht des Ritterguts Besizers zur niedrigsten des bäuerlichen Eigenthümers = 1 : 2 ;

die höchste Pacht des Ritterguts-Besitzers zur höchsten des bäuerlichen Eigenthümers = 1 : 1,45.

¹⁾ Im Fellinschen ist ein Fall aufgegeben worden, wo sogar 25 Rbl. Pacht pro Thaler einem Gesindeseigenthümer gezahlt wurden; wir

und keine Veranlassung zur Annahme vorliegt, dass verschiedener Boden oder verschiedene Intelligenz der Pächter der Rittergutsbesitzer und der bäuerlichen Eigenthümer diese Differenzen erklären.

Schliesslich wird jene Behauptung noch bestätigt durch die geringe Zahl derjenigen Bauerwirthe, welche wegen Steigerung der Pachten ihre Gesinde verlassen haben, denn unter 35,699 Gesindeswirthen gaben aus dieser Veranlassung ihre Gesinde auf

				% sämtlicher Gesindesinhaber.
zu Georgi ¹⁾	1864:	11	Gesindeswirthe d. i.	0,03
»	»	1865:	41	»
»	»	1866:	22	»
»	»	1867:	78	»
»	»	1868:	38	»
von 1864 bis 1868:				190 Gesindeswirthe d. h. 0,53.

Wir glauben auf Grund der in diesem Abschnitt angeführten Daten zur Behauptung berechtigt zu sein, dass unsern jetzigen Pächter keine Verhältnisse drücken, welche ihn wirtschaftlich auch nur ähnlich unfrei oder gar weniger frei erscheinen lassen, als den alten Fröhner (vergl. p. 8), vielmehr die von den Rittergutsbesitzern verlangten

haben aber diesen Fall hier nicht berücksichtigt, weil eine so starke Abweichung vom allgemeinen Mittel möglicher Weise auf sehr exceptionellen Verhältnissen beruhen kann.

¹⁾ Georgi, das ist der 23 April, bildet den Beginn und Abschluss unseres Wirtschaftsjahrs.

Pachten für relativ niedrige anerkannt werden müssen und in dieser Beziehung die wirthschaftlich günstige Lage der Pächter zweifellos ist.

Trotzdem dürfte vielleicht die Ansicht sich Geltung verschaffen, als könnten unsere Pächter wirthschaftlich noch günstiger gestellt werden, wenn die Pachten unter ihr derzeitiges Maass erniedrigt würden; wenn, da bei freier Vereinbarung sich eine höhere Pacht ergibt, dieselbe auf dem Wege der Gesetzgebung normirt, d. h. unter ihren factischen Preis herabgedrückt würden.

Eine theoretische Erörterung dieser Frage können wir uns ersparen, da statistisches Material zur Beantwortung derselben vorliegt.

Auf den Kronsgütern des Administrationsbezirks des Baltischen Domainenhofes sind zufolge der in Bezug auf dieselben angewandten Taxations-Verordnungen durchaus andere und zwar sehr viel niedrigere Pachtsätze üblich, als auf den Privatgütern. Statt dass, wie nun erwartet werden dürfte, der den Pachtcontract unter ganz ungewöhnlich günstigen Bedingungen Abschliessende die Vortheile desselben durch die Bewirthschaftung des gepachteten Grundstücks möglichst ausbeutet, stellt sich heraus, dass der Pächter es vorzieht, sich die Differenz zwischen der ihm vom Domainenhof auferlegten und der dem Ertrage des Gesindes nach den landesüblichen Preisen entsprechenden Pacht von einem Afterpächter, dem er das Gesinde cedirt, auszahlen zu lassen, um der Landwirthschaft den Rücken zu kehren und entweder als Rentier beschäftigungslos sein Leben dahinzubringen oder aber um mit den ohne jede Ar-

beit oder Verdienst ihm unentgeltlich zufallenden Einkünften irgend einen andern als den landwirthschaftlichen Beruf zu treiben. D. h. durch die zu niedrige Pachtzahlung wird ein Theil der productiven Bevölkerung der Production entzogen, während ein anderer Theil, doch offenbar auf Kosten der Steuer zahlenden Gesamtheit, absolut unmotivirte Arrenden bezieht! Solcher Fälle lassen sich aus den Acten des Baltischen Domainenhofes, wo sämtliche Pachtcessionen verzeichnet werden müssen, in sehr grosser Anzahl nachweisen — wir erlauben uns, nur folgende Beispiele hervorzuheben:

Es wurde cedirt

	mit einer Kronspacht von		für eine einma- lige Ab- schlags- zahlung von	und eine jährliche Zahlung an den I Pächter von	d. h. die Kronspacht verhält sich zu der vom Afterpäch- ter gezahl- ten ¹⁾ Pacht wie
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Rbl.	
1 Gesinde	104	7	105	203	1 : 3
1 »	55	30	—	114	1 : 3
1 »	42	48	185	85	1 : 3,2
1 »	66	23	—	160	1 : 3,4
1 »	67	53	25	155	1 : 3,4
1 »	141	—	—	375	1 : 3,6
1 »	51	43	—	159	1 : 4
1 »	64	72	1950	98	1 : 4,5
1 »	58	—	—	212	1 : 4,6

¹⁾ Der Afterpächter hat a) die Kronspacht zu entrichten, und b) dem I Pächter die jährlich stipulirte Zahlung zu leisten, wozu

Fügen wir noch hinzu, dass bei solchen Cessionen namentlich die Bedingung häufig zu finden ist, dass der Cedent nebst Familie zu ernähren und sonst zu unterhalten ist, so geht hieraus wohl deutlich genug hervor, dass derselbe sich der Production entzieht und dass die eine Erhöhung des Volkswohlstandes bezweckende Anordnung gerade das Gegentheil erreicht, indem sie das Volksvermögen in seinem wesentlichsten Bestandtheil, in seiner Arbeitskraft, reducirt¹⁾.

Würde das auf den Kronsgütern übliche Pachtsystem verallgemeinert, so wäre die nothwendige Folge, einmal, dass durch eine Prämierung der Arbeitsunlust die landwirthschaftliche Production aus Mangel an Arbeitskräften gelähmt und zum Andern, dass die Pachtung und Verpachtung von Gesinden nicht Selbstzweck, sondern Object schwindelhafter Speculation würde, worunter kein Stand mehr leiden könnte, als der kleine Landwirth, zu dessen Gunsten diese Ordnung der Dinge eingeführt worden.

Das bäuerliche Eigenthum.

Wie wir gesehen haben, waren bis zum Ablauf des Wirthschaftsjahres 1867 — 68: 14,26% des Gesamt-

noch die Zinsen des als einmalige Abschlagszahlung ausgezahlten Capitals hinzurechnen sind.

¹⁾ Hierbei sehen wir noch ganz von den Folgen ab, welche eine allgemeine künstliche Erniedrigung der Bodenrente ausüben müsste. Folgen, welche im nächsten Abschnitt dieser Arbeit näher erörtert sind.

werthes des zu Privatgütern gehörigen Gehorchslandes in unbeschränkten Besitz der Bauern übergegangen oder mit Zuschlag der von den Kronsgütern verkauften Gesinde ein Landeswerth von 88,024 Thaler 43 Groschen.

Untersuchen wir nun ob der Uebergang der bauerlichen Grundstücke in bauerliches Eigenthum bei uns eine steigende oder fallende Tendenz hat, und welche Beziehung die Verkaufspreise des Grund und Bodens zu diesem Uebergang haben, so finden wir, dass

In den Jahren:	an Landeswerth verkauft wurden.		für den Preis von		das ist im Durchschnitt pro Thaler.
	Thaler.	Gr.	Rubel.	Kop.	
1849—1852	570	37	63,674	66	111
1853—1856	3828	9	453,600	81	118
1857—1860	8998	78	1,005,142	75	111
1861—1864	36,774	30	5,663,436	67	154
1865—1868	37,852	69	6,284,758	38	166
1849—1868	88,024	43	13,470,613	27	153

Trotz der Steigerung des Bodenpreises ist mithin :

bis 1860 für 1,522,418 Rbl. 22 Kop. und

seit 1861 für 11,948,195 Rbl. 5 Kop.

Landeswerth an Bauern verkauft worden oder in Procenten

bis 1860 für 11,30% } der gesammten
und seit 1861 für 88,69% } Kaufsumme,

so dass der steigende Preis des Bodens offenbar kein Hinderniss für dessen fortschreitenden Verkauf gewesen ist.

Eine andere Frage ist, ob nicht noch mehr verkauft worden wäre, wenn der Bodenpreis hätte herabgedrückt werden können, eine Frage, deren Beantwortung sich aus folgender Betrachtung ergibt.

Der Preis des Grund und Bodens ist wie jeder andere Preis abhängig von dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage, d. h. bei beabsichtigtem Kauf oder Verkauf, von der Ertragsfähigkeit des Landes, als Factor des Angebots und von der Zahlungsfähigkeit des Käufers, als Factor der Nachfrage; je einträglicher die Bewirthschaftung des Bodens ist, desto kleiner wird dessen Angebot sein, und je zahlungsfähiger der Käufer, desto intensiver dessen Nachfrage; Resultat: ein starkes Steigen des Bodenpreises. Trägt dagegen der Boden wenig, ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers gering, so steigt das Angebot und fällt die Nachfrage, und ein sinkender Preis des Bodens ist die Folge.

Die durch freie Vereinbarung des Käufers und Verkäufers bei uns gebildeten Preise des Grund und Bodens weisen daher mit Entschiedenheit auf steigende Erträge der Landwirthschaft einerseits, und steigende Zahlungsfähigkeit des Käufers anderseits hin, so dass auf volkwirthschaftlichem Wege ein Herabdrücken der Bodenpreise unmöglich gewesen wäre, wenn nicht durch systematische Entwerthung des Bodens und principielle Schädigung des Käufers (das ist des Bauern) die Vorbedingungen ver-

nichtet werden konnten, welche jenes Resultat zur Folge haben mussten.

Es hätten also durch ausserhalb der volkswirtschaftlichen Sphäre liegende Mittel die Bodenpreise künstlich oder vielmehr gewaltsam gedrückt werden müssen und wäre hiezu wohl nichts Anderes übrig geblieben, als durch eine Normirung der Bodenpreise dieselben unter ihr natürliches Niveau hinabzuziehen. Da aber bei solchem Verfahren, der Natur der Sache nach, principiell von allen volkswirtschaftlichen Factoren hätte abgesehen werden müssen, hätte nicht die a priori nie zu ermittelnde Zahlungsfähigkeit der Käufer die Basis der Norm bilden können, sondern die Wohlhabenheit der Verkäufer als Maass des Opfers gelten müssen, welches Letzteren aufzuerlegen möglich gewesen wäre. Als solches äusserstes Maass hätte sich sodann durchschnittlich $\frac{1}{3}$ des Werths des Grund und Bodens ergeben, da in Livland durchschnittlich $\frac{2}{3}$ desselben hypothekarisch belastet sind, und durch eine Normirung der Bodenpreise doch keinesfalls die sämtlichen Wirtschafts- und in Sonderheit Credit-Verhältnisse hätten in Frage gestellt, resp. vernichtet werden dürfen. Es wäre also nur das den derzeitigen Besitzern durchschnittlich wirklich zugehörnde Drittheil übrig geblieben, welches den bisherigen Eigenthümern hätte genommen, und von den Verkaufspreisen des Gehorchslandes in Abzug gebracht werden können. Da nun, wie wir gesehen haben, das Gehorchsland sich zum Hofsland durchschnittlich wie 2 : 1 verhält, so wäre mithin durch eine solche Bestimmung der Preis des Ersteren um die Hälfte reducirt worden, und wäre nur noch erforderlich

gewesen, da andernfalls die Preisnormirung illusorisch geblieben wäre, den Verkauf obligatorisch zu machen, um dem Bauern scheinbar unter möglichst günstigen Bedingungen, zum Besitz zu verhelfen.

Wie aber hätte sich dieses Verhältniss nach den unerbittlichen Gesetzen des Verkehr's weiter entwickeln müssen?

Die erste Folge des, auf die Hälfte seines Werth's herabgedrückten Bodenpreises wäre ein Steigen des Kapitalzins, welcher bekanntlich stets in umgekehrtem Verhältniss zu Ersterem steht, gewesen, und damit zusammenhängend ein Conkurs aller, bei früheren Preisen von Zins und Rente nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Werthes verschuldeten, nach der Verkaufsoperation aber ihrem vollem Werthe nach, mit erhöhten Zinsen belasteten Güter — ein Conkurs, der durch Vergrösserung des bereits auf der Hälfte des wirklichen Werth's basirenden Boden-Angebots, den Boden-Preis noch unter dieses Maass herabdrängen musste. Als weitere Folge hätte sodann der Bauerwirth, welcher sein Grundstück nur zu $\frac{1}{2}$ unter dessen wirklichen Werth antrat, nicht mehr die Möglichkeit gefunden, die Concurrenz derjenigen zu ertragen, welche ihren Boden erst nach den erfolgten Concursen, also billiger als er kauften und wäre gezwungen worden, auch seinerseits Banquerott zu machen, um damit das bereits unter $\frac{1}{2}$ des wirklichen Boden-Werths gesunkene Boden-Ausgebot von Neuem zu vergrössern und dessen Preis noch tiefer zu senken, wodurch wiederum diejenigen zum Banquerott gedrängt worden wären, welche schon nach den ersten Concursen Grundstücke gekauft hätten, und die

ausser Stande gewesen wären mit den jetzt zu noch billigeren Preisen Boden Besitzenden zu concurriren. — kurz es wäre eine endlose wirthschaftliche Revolution hereingebrochen, die stets weitere und weitere Wellen schlagend, nothwendig zum Resultat hätte führen müssen, dass schliesslich auch bei uns die Dessätine Land mit 5 Kopeken bezahlt wäre¹⁾. Der Bauer wäre mithin bei einer Normirung des Bodenpreises unter dessen wirklichen Werth nicht besser gefahren, — er wäre einfach ruinirt worden²⁾.

Doch kehren wir von unserer theoretischen Abschweifung zu den Thatsachen zurück!

Wir haben also gefunden, dass trotz des steigenden Preises der Thaler Landes, der Verkauf des Letzteren zugenommen hat und zwar dass bei der Steigerung des Preises von 111 Rbl. auf 166 Rbl. pro Thaler, der Verkauf

¹⁾ Vergl. «Land und Freiheit» von P. L. St.-Petersburg, 1868, pag. 16.

²⁾ Genau dieselbe Erscheinung wäre zu Tage getreten, wenn der Verkaufspreis des Grund und Bodens nicht um $\frac{1}{2}$, sondern um weniger hätte gewaltsam herabgedrückt werden sollen, mit dem alleinigen Unterschied, dass dann alle geschilderten Folgen nicht unmittelbar, sondern erst allmählig, aber um nichts weniger unerbittlich hereingebrochen wären — eine vielleicht noch schlimmere Eventualität!

Dass alle diese geschilderten Erscheinungen auf einer niedrigen Culturstufe der Landwirthschaft, wo namentlich von einer maassgebenden hypothekarischen Belastung des Grund und Bodens keine Rede ist, und derselbe überhaupt niedrig im Werth steht, sowohl an Intensität verlieren, als auch durchaus anders sich äussern müssen, ist wohl selbstverständlich.

gestiegen ist von 11,30% auf 88,69% der Kaufsumme oder dass bei einer Preissteigerung von..... 1 : 1,40. der Verkauf zugenommen hat wie..... 1 : 7,84.

Im Durchschnitt für ganz Livland ist der Preis 1852 am Niedrigsten gewesen, indem 81 Rbl. und 1868 am Höchsten, indem 186 Rbl. pro Thaler durchschnittlich gezahlt wurden;

der absolut niedrigste Preis ist 1852 mit 50 Rbl. pro Thaler und

der absolut höchste Preis 1868 mit 267 Rbl. pro Thaler ¹⁾ bezahlt worden, während die gewöhnlichen Preise von 60, 65, 75, 100, 120 u. s. w. Rbl. pro Thaler bis zu jenen Extremen hinauf schwanken.

Für die Behauptung, dass die bei uns herrschenden und steigenden Bodenpreise keine künstlich hervorgerufene, sondern eine natürliche, aus dem steigenden landwirthschaftlichen Ertrag und der steigenden Zahlungsfähigkeit der Bauern resultirende Erscheinung sind, können wir, abgesehen von der theoretischen Nothwendigkeit dieses Zusammenhangs, auch Zahlen sprechen lassen.

Von den sämmtlichen 4002 überhaupt verkauften Geseinden sind nur 2 wegen Banquerott der Eigenthümer zum öffentlichen Meistbot gelangt und ist für das eine (35 Thlr.

¹⁾ Wir sehen hierbei von einem 1849 für ein Grundstück von 10 Thaler gezahlten Preise von 4000 Rbl. d. i. 1 Thaler à 400 Rbl. ab, da in diesem Fall wohl besondere Umstände eine solche Preissteigerung hervorgerufen haben werden.

Werth), 1866 für 5496 Rbl. verkaufte, im Meistbot 1868 6435 Rbl. gezahlt worden, während für das andere (22 Thl. im Werth) 1862: 2270 Rbl. beim ersten Kauf gezahlt wurden und im Meistbot dasselbe 1867 für 6210 Rbl. fortging. Das erste Gesinde war also 1866 für 157 Rbl. pro Thaler vergeben und 1868 für 183 Rbl. pro Thaler verkauft u. das andere Gesinde 1862 für 103 Rbl. pro Thaler vergeben und 1867 mit 282 Rbl. pro Thaler bezahlt — und das in öffentlicher Auction!

Fasst man ferner alle Wiederverkäufe von Gesinden zusammen, welche überhaupt stattgefunden haben, so ergibt sich, dass 2360 Thlr. 23 Gr., welche ursprünglich für 270,866 Rbl. verkauft wurden, bei den Wiederverkäufen mit 340,889 Rbl. bezahlt wurden, d. h. ihr Preis pro Thaler stieg durchschnittlich von 114 Rbl. auf 144 Rbl., oder aber ihr erster Preis war durchschnittlich mit 30 Rbl. pro Thaler unter ihrem wahren Werth berechnet.

Es wurden gezahlt ¹⁾

¹⁾ Ausser diesen vorstehend allein berücksichtigten Fällen wurden im Wenden-Walkschen Kreise von 2 Bauern im Jahr 1865 123 Thlr. 15 Gr. Landeswerth für 20,938 Rbl. gekauft und 1868 von jenen 95 Thlr. 41 Gr. für den Preis von 20,067 Rbl. weiterverkauft; d. h. die Bauern bezahlten:

1865 mit 170 Rbl. den Thaler Landes,
verkauften

1868 für 211 Rbl. pro Thaler einen Theil ihres Besitzes, und kostete ihnen mithin der Rest von 27 Thlr. 64 Gr. nur 32 Rbl. pro Thaler.

für Thlr. Gr. Landeswerth.	als 1. Verkaufs- preis.		als Wieder- verkaufspreis.		d. i. beim 1. Verkauf pro Thaler.	d. i. beim 2. Verkauf pro Thaler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Rbl.
im Riga-Wolmarschen						
982 71	122,555	87	149,037	59	124	151
Im Dorpat-Werroschen						
805 77	90,969	—	98,919	—	113	122
Im Pernau-Fellinschen						
571 55	57,342	30	92,933	61	100	161

Berücksichtigt man hiebei, dass unter diesen Wiederverkäufen weitaus die grösste Zahl einfache Cessionen vom Vater auf den Sohn, oder Erbschaftsantritte zum ursprünglichen Kaufschilling sind, so tritt die Differenz der Kaufsummen für die in fremde Hände übergegangenen Gesinde, wobei allein der wirkliche Werth sich herausstellen konnte, noch schärfer hervor. Leider fehlt uns aber zur Feststellung dieses Moments vollständiges Material und begnügen wir uns daher nur für einige Fälle diese Differenz nachzuweisen.

Es wurden verkauft

Werth des Gesindes		Als 1. Verkaufspreis für		Als Wiederverkaufspreis für	Das ist	
Thlr.	Gr.	Rbl.	Kop.	Rbl.	beim 1. Verkauf pro Thlr. Rbl.	beim 2. Verkauf pro Thlr. Rbl.
39	74	3900	—	6000	100	151
36	5	3600	—	5760	100	160
56	12	5600	—	9985	100	178
43	33	6071	—	8000	141	186
43	34	6072	—	8072	141	187
8	13	600	—	1500	75	187
23	28	2770	30	6000	120	260
22	—	1870	—	6600	85	300
27	46	3301	—	8300	122	307
19	8	2350	—	6700	123	352
18	89	2373	61	6400	131	355

Unter ihrem ursprünglichen Kaufpreis sind nur 7 Gesinde (im Werth 357 Thl. 21 Gr.) weiterverkauft worden, und zwar beim ersten Verkauf für 44,180 Rbl. und beim zweiten für 39,330 Rbl., so dass der Werth des Thalers für diese Gesinde von 123 Rbl. auf 110 Rbl. gefallen ist¹⁾.

¹⁾ Alle diese 7 Gesinde wurden von demselben Besitzer bereits in den fünfziger Jahren den ersten Käufern überlassen und sind seitdem, trotz der gesteigerten Kaufpreise keine solche Fälle mehr vorgekommen.

Fassen wir nun die Resultate, welche aus den hier gebotenen Zahlen gezogen werden müssen, zusammen, so ergibt sich:

- 1) wie der Werth eines Thaler Landes solchen Schwankungen unterworfen ist, dass sich ein auch nur annähernd einheitliches Maass für denselben nicht finden lässt; und
- 2) dass die bisher für den Thaler Landes gezahlten Preise nicht für zu hoch gelten können
 - a) weil der Verkauf trotz ihrer steigenden Tendenz in noch höherer Proportion zunimmt und
 - b) weil die (incl. der unter dem Hammer erfolgten) Weiterverkäufe auf das Schlagendste die rel. Niedrigkeit der ersten Kaufpreise ergaben.

Wir haben bisher den Preis des Grund und Bodens nach dessen Thalerwerth bemessen, vergleichen wir aber auch die Preise nach dem Areal, um vielleicht daraus ein einheitliches Maass für den Werth unseres producirenden Landes zu gewinnen.

Allerdings lehrt bereits die Volkswirtschaft, dass der Werth des Grund und Bodens, je nach seiner Fruchtbarkeit, Bearbeitung und Lage den auseinandergreifendsten Schwankungen unterworfen ist, dass überhaupt kein materielles Gut solchen relativen Preissteigerungen ausgesetzt ist als der Grund und Boden — vielleicht macht aber Livland eine Ausnahme, vielleicht lässt sich hier ein Normalpreis für denselben finden.

Für 2 Jahre ($18^{66}/_{67}$ und $18^{67}/_{68}$) liegen uns die betreffenden Auskünfte vor und lassen wir dieselben hier folgen:

Kreis:	1866—1867.				1867—1868.			
	Durchschnittspreis einer Lofstelle.		Dessätine.		Durchschnittspreis einer Lofstelle.		Dessätine.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Riga . . .	17	24	50	68	18	87	55	47
Wolmar. .	22	85	67	17	20	89	61	41
Wenden. .	16	15	47	48	19	28	56	68
Walk . . .	22	76	66	91	19	81	58	24
Dorpat . .	21	34	62	73	18	95	55	71
Werro . .	21	17	62	23	20	84	61	26
Pernau . .	30	61	89	99	32	3	94	16
Fellin . .	23	78	69	91	21	67	63	70
Ueberhaupt	22	55	66	29	20	88	61	38

Der Preis einer Dessätine schwankt hiernach zwischen 47 Rbl. 48 Kop. bis zu 94 Rbl. 16 Kop. und der Durchschnitt von 61—66 Rbl. wäre ein böser Preis für den Käufer einer Dessätine von nur 47 Rbl. im Werth!

In Betreff dieser Preisschwankungen begegnen wir übrigens sehr analogen Verhältnissen in den übrigen Gouvernements Russlands, wo z. B. in ein und demselben Gebiet, in Samara, ganz gleich trefflicher Boden (schwarze Erde) im Nikolajewischen Kreise für 8 Rbl.,

» Nowousenskischen » » 3 »

pro Dessätine verkauft wurde, während der Verkaufspreis des sandigen und sumpfigen Bodens im Wladimirschen

Räsanschen, Nischegorodschen und Tambowschen grade ebenso zwischen 3 Rbl. und 8 Rbl. pro Dessätine schwankt; die Jekaterinoslawsche und Neu-Russische schwarze Erde wird verkauft für durchschnittlich 15 Rbl. pro Dessätine und die Tulasche und Poltawasche für 36 Rbl.¹⁾ Im St. Petersburger Kreise²⁾ wird für die Dessätine bis 280 Rbl., im Moskauschen bis 180 Rbl. gezahlt; im Wladimirschen Kreise am linken Ufer der Kläsmä 60 Rbl. Und was folgt hieraus?

Wir glauben, dass weder allein die Fruchtbarkeit, noch allein die Lage, noch allein die Nutzungsart des Grund und Bodens für dessen Preis maassgebend ist, sondern dass derselbe das Resultat einer Combination aller jener Factoren zu sein pflegt, mithin seine relative Höhe oder Niedrigkeit nur von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilt werden kann.

Was aber ist für einen Staat vortheilhafter, wenn der Grund und Boden niedrig oder hoch im Preise steht³⁾?

Es wurde auf einzelnen Gütern

1) Vergleiche «Оцѣнка земель западнаго края и въ частности Могилевской губерніи. Составлена Н. Я. Дубенскимъ, секретаремъ Могилевскаго губернскаго статистическаго комитета. Могилевъ на Двѣпрѣ, 1865, pag. 5 и 6.

2) Ebendasselbst pag. 27.

3) Vergl. Land und Freiheit von P. L. St. Petersburg 1868, pag. 16.

	1 Dessätine verkauft für	
	Rbl.	Kop.
Im Petersburger Gouvernement	1	83 $\frac{1}{2}$
» Permschen »	1	56
» Smolenskischen »	1	22 $\frac{1}{2}$
» Nowgorodschen »	—	35 $\frac{1}{2}$
» Twerschen »	—	26 $\frac{1}{3}$
» Nowgorodschen »	—	5

Wäre es für die Bauerbevölkerung Livlands wünschenswerth, wenn auch ihr Boden ähnlich im Preise stände?

Wir glauben auf Grund der von uns gebotenen Zahlen, die im Eingange dieses Kapitels gestellte Frage: «ob nicht der Eigenthümer, um zum Besitz zu gelangen, zu unverhältnissmässigen Opfern gezwungen werde», einfach verneinen zu dürfen.

Der bäuerliche Arbeitslohn.

Die Lohnfrage dürfte zur Zeit zu den dunkelsten Gebieten der modernen Volkswirtschaft zu rechnen sein und können wir daher in dieser Arbeit, welche keine theoretischen Untersuchungen enthalten soll, nicht ohne Weiteres auf die Factoren des Arbeitslohnes eingehen, um aus ihnen gemäss den uns vorliegenden Zahlen, seine günstige oder ungünstige Stellung abzuleiten; wir wollen hier keine Theorien oder Thatsachen anführen, deren Anerkennung irgend zweifelhaft sein könnte. Desshalb begnügen wir uns damit, die zu unserer Verfügung stehenden Angaben über die derzeitigen Arbeitslöhne auf dem Lande, im Vergleich mit den analogen Verhältnissen anderer Länder zu veröffentlichen, ohne weitergehende Folgerungen daraus abzuleiten, vielmehr um das Material zur Beurtheilung unserer Agrarverhältnisse abzurunden. Vorher aber können wir nicht umhin, mit einigen Worten (und Zahlen) ein Verhältniss zu berühren, welches in engem Causalitätsnexus mit dem Arbeitslohn zu stehen pflegt, und welches mit dazu angethan sein dürfte, ein entscheidendes Licht auf die bei uns herrschenden Lohnsätze zu werfen; wir meinen die Freizügigkeit!

Nach den in Livland bestehenden gesetzlichen Verordnungen muss ein Bauer, welcher von einer Gemeinde in die andere überzugehen wünscht, resp. in einer andern Arbeit übernehmen will, entweder sich zu dieser Gemeinde umschreiben lassen oder einen Pass nehmen, ein Verfahren, welches schon deshalb sehr viel einfacher und kürzer ist, weil einer jeden Umschreibung halber mit den centralen Gouvernements-Behörden in Verhandlung getreten werden muss.

Solcher Umschreibungen von einer Gemeinde in die andere waren ¹⁾

von 1858—1860	durchschnittlich	jährlich	13,008
» 1861—1863	»	»	21,017
» 1864—1866	»	»	17,564
» 1867—1868	»	»	10,171

Diese Zahlen ergeben, dass von 1858—1863 ein steigendes Bedürfniss²⁾ der betreffenden Bevölkerung nach grösserer Beweglichkeit vorliegt und von da ab dasselbe stark fällt, oder mit anderen Worten, dass seit 1863 entweder

¹⁾ Die Jahrgänge von Juli — Juli gerechnet.

²⁾ Aus der absoluten Zahl der jährlichen Umschreibungen tritt dasselbe noch schärfer hervor; es wurden umgeschrieben

1858:	9,710	Personen
1859:	15,268	»
1860:	14,046	»
1861:	22,939	»
1862:	21,343	»
1863:	18,768	»

eine grössere Sesshaftigkeit der Bevölkerung angenommen werden muss, oder, dass mehr Personen als früher ihre Gemeinden auf Pässe verliessen, mithin das Ertheilen der Letzteren seit 1863 mit bedeutend weniger Schwierigkeiten verbunden gewesen sein muss, als früher — und in der That finden wir, dass durch betreffende gesetzliche Verordnungen ¹⁾ die letztere Behauptung gerechtfertigt wird, da in der uns vorliegenden Periode die früher beschränkte Freizügigkeit in eine absolute verwandelt wurde.

Trotz dieser absoluten Freizügigkeit ist aber die Auswanderung nach anderen Gouvernements nur ganz unbedeutend gestiegen, denn es wanderten jährlich aus:

im Durchschnitt der Jahre			% der männl. Bauer- Bevölke- rung.
1858—1860:	146	Personen männl. Geschl.	oder 0,04%
1861—1863:	131	»	» 0,03%
1864—1866:	287	»	» 0,08%
1867:	185	»	» 0,05%

und ergibt sich hieraus, welche bedeutungslose Rolle die Auswanderungen ²⁾ bei uns überhaupt spielen. Es darf also einmal in Betreff der Leichtigkeit, sich den Erwerb da, wo er als am einträglichsten gilt, aufzusuchen, für den Bauern

¹⁾ Umschreibungs-Regeln vom 9. Juli 1863 und neue Gemeindeordnung vom 19. Februar 1866 (siehe darüber weiter unten den II. Theil dieser Arbeit.

²⁾ Von 1858—1868 wanderten in Summa aus: 1876 Personen männl. Geschlechts und wanderten in Summa ein: 687 Personen m. G.

ein Fortschritt constatirt und zum andern die Thatsache anerkannt werden, wie in der uns vorliegenden Periode in Livland kein solcher Mangel an Erwerbsgelegenheiten vorhanden gewesen ist, dass der Bauer gezwungen gewesen wäre, sich ausserhalb seiner Heimath seinen Unterhalt zu suchen. Diese Folgerung wird durch die bei uns herrschenden Lohnsätze bestätigt, deren absolute Höhe, wie wir bereits im Eingange hervorhoben, zwar nicht maassgebend ist, deren relative Höhe aber, bemessen an analogen ausländischen Lohnsätzen, zur Ueberzeugung drängt, dass die Nachfrage nach Arbeit bei uns stark genug sein muss, sowohl um deren Angebot durch gesteigerten natürlichen Zuwachs der Bevölkerung zu vergrössern, als auch um dem Arbeiter die Möglichkeit zu gewähren, sich die von ihm begehrten Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse mit Leichtigkeit zu beschaffen.

Es beträgt der ländliche durchschnittliche Jahreslohn

	eines unverheiratheten Knechts		eines verheiratheten Knechts	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
im Rigaschen Kreise	86	50	125	69
» Wolmarschen »	105	—	109	48
» Wendenschen »	89	—	113	15
» Walkschen »	94	—	106	65
» Dorpatschen »	78	50	103	32
» Werroschen »	79	33	91	7
» Pernauschen »	79	—	113	26
» Fellinschen »	81	—	104	82
Ueberhaupt	85	—	106	89

während im Königreich Preussen ¹⁾ das Einkommen einer Landarbeiterfamilie von 5 Personen durchschnittlich nur 105 Th. 29 Sgr. beträgt und zwar /

in der Provinz	Thl.	Sgr.
Preussen	98	28
Posen	78	9
Brandenburg	108	16
Pommern	126	8
Schlesien	93	10
Sachsen	105	15
Westphalen	88	20
Rhein	140	13

so dass das Einkommen eines verheiratheten Livländischen Knechts durchschnittlich grösser ist, als das Einkommen einer Familie von 5 Personen aus dem Preussischen Landarbeiterstande. Messen wir diese Differenz an der Quantität Roggen, welche unser Landarbeiter und der Preussische für ihre Einnahmen zu erstehen im Stande sind, so tritt dieselbe noch schärfer hervor, denn das Einkommen eines verheiratheten Landarbeiters ist gleich

¹⁾ Vergleiche: G. Schmoller «Zur Lehre vom Werth und von der Grundrente» in den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle, herausgegeben von Dr. Julius Kühn, Jahrgang 1865, pag. 132. Berlin. Verlag von Wiegandt u. Hempel.

in der Provinz	Lof Roggen ¹⁾ .	in dem	Lof Roggen.
Westphalen	36,39	Werroschen	45,53
Posen	38,83	Dorpatschen	51,66
Schlesien	44,44	Fellinschen	52,41
Sachsen	44,84	Walkschen	53,32
Brandenburg	49,69	Wolmarschen	54,74
Preussen	53,53	Wendenschen	56,57
Rhein	53,92	Pernauschen	56,63
Pommern	60,12	Rigaschen	62,84
Ueberhaupt	47,60	Ueberhaupt ²⁾	53,44

Dass unser Knecht auf dem Lande trotz des relativ hohen Arbeitslohnes lieber Grundbesitzer als Knecht wäre,

¹⁾ Ueber die örtlichen Preise des Roggens vergl. G. Schmoller, a. a. O. pag. 132.

²⁾ Gleich günstig sind unsere ländlichen Knechte im Vergleich zu Belgien gestellt, wo ein verheiratheter Arbeiter auf dem Lande durchschnittlich

	Frc.	Cent.	oder Rbl.	Kop.
in Ost-Flandern	308	10	77	2
» West-Flandern	250	39	62	59
» Antwerpen	314	—	78	50
» Limburg	359	48	89	87
» Lüttich	391	86	97	96
» Brabant	273	1	68	25
» Naumur	313	3	78	25
» Hennegau	475	—	118	75
Ueberhaupt	325	39	81	35

an Jahreslohn erhielt, während wir gefunden haben, dass sogar unsere unverheiratheten Knechte, trotz der bei uns sehr viel billi-

ist selbstverständlich, wie ja wohl jeder Fabrikarbeiter oder städtische Tagelöhner mit völlig gleichem Recht denselben Wunsch empfinden mag; ob aber seine wirtschaftliche Lage sich bessern würde, wenn dieser Wunsch, was doch nur durch eine radicale Parcellirung des Grund und Bodens möglich wäre, in Erfüllung ginge, ist nur für denjenigen eine Frage, dem die Quellen des Land-Proletariats unbekannt sind!

Es lässt sich gegen die Weltordnung nicht kämpfen und so lange Arbeit und absolutes Eigenthumsrecht die Grundpfeiler jeder menschlichen Civilisation und Cultur sind, so lange leidet auf die Dauer Niemand mehr unter einer wirtschaftlichen Revolution als die grosse Masse der Arbeiter; wenn der Communist das Capital in seine Atome auflöst, macht er nicht den Arbeiter zum Capitalisten, sondern vernichtet lediglich die Nachfrage nach Arbeit; wenn der Socialist jeden Unbesitzlichen zum Grundbesitzer machen will, so reisst er zwar, indem er alle arm macht, die Scheidewand von Arm und Reich darnieder, raubt aber

geren Lebensmittel höhern Lohn beziehen. Allerdings muss hier mit berücksichtigt werden, dass nach der Zeit, aus der diese Lohnangaben für Belgien stammen, die allgemeine Europäische Geldentwerthung eingetreten ist, wie auch dass wir 1 Rbl. = 4 Francs berechnet haben; trotzdem halten wir den Vergleich für bezeichnend, da namentlich die Cours-Differenz von Rbl. und Francs im Verkehr des eignen Landes sich auf ein Minimum reduciren müsste. Vergl. Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique. Par Ed. Ducpetiaux. Bruxelles 1855.

zugleich Jedem die Möglichkeit, sich aus seinem Elend aufzuraffen.

Jetzt sind es bei uns selbstständige Hof- und Gesindeswirthschaften, welche die ausgiebige Quelle des Arbeitslohnes bilden — sprengt man jene, um jedem Unbesitzlichen zu Grund und Boden zu verhelfen (und warum soll der städtische Knecht hinter dem Landknecht zurückstehen?), so zerbröckelt der gesammte ländliche Productionsorganismus in solche Parcellenwirthschaften, dass dieselben nicht nur nicht die für jede Wirthschaft erforderlichen Gebäude, sondern auch nicht einmal das für dieselbe nothwendige Inventar aufzubringen im Stande wären, geschweige denn ein Einkommen abwerfen könnten, welches dem zur Zeit herrschenden Arbeitslohn nur annähernd ähnlich wäre! Die auf diesem Wege angestrebte wirthschaftliche Selbstständigkeit des Parcelleninhabers wäre illusorisch, da nicht der Besitztitel, sondern der Inhalt des Besitzes grössere oder geringere Selbstständigkeit bedingt und jeder Knecht bei hohem Arbeitslohn freier gestellt ist, als jeder Grundbesitzer mit ungenügendem Einkommen. Auch hier träte beim gewaltsamen Eingriff in die freie wirthschaftliche Entwicklung des Ackerbaues zu Tage, was in gleichem Fall bei der Normirung der Pachten oder der Bodenpreise eintreten musste: man schädigte den, dem man eigentlich helfen wollte!

Das bäuerliche Vermögen.

Leider fehlen uns in Livland noch alle Anhaltspunkte für eine Consumtionsstatistik, sonst hätte an dieser Stelle untersucht werden können, in wie weit die bäuerlichen Bedürfnisse in der uns vorliegenden Periode gewachsen sind und in welchem Verhältniss die Einnahmen des Bauernstandes zu jenen stehen. In Ermangelung dieser Data wollen wir uns aber an einige andere Symptome steigender oder abnehmender Wohlhabenheit halten, um wenigstens annähernd darüber einen Ueberblick zu gewinnen, ob die bisher unsererseits als günstig befundenen Vorbedingungen der ländlichen Production ihren Zweck erreicht haben.

Vor Allem dürfte eine schwer ihren Erwerb findende Bevölkerung auch in der Steuerzahlung lässig sein, während eine präcise Erfüllung dieser Verpflichtung immerhin mit für ein günstiges Zeichen in Betreff der Wohlhabenheit angesehen werden darf. In Livland sind nun in den letzten 10 Jahren ¹⁾ bei dem Livl. Cameralhofe (die Provin-

¹⁾ Wir glauben sogar seit viel längerer Zeit, jedoch haben wir darüber keine positiven Data vorliegen.

zial-Steuer-Behörde) keine Steuerrückstände der Bauerbevölkerung vorgekommen, und hat mithin auch in dieser Zeit kein Steuererlass stattfinden können. Dagegen sind die Gemeindecassen

von 199,583 Rub. 41 $\frac{1}{4}$ Kop. im Jahre 1849
auf 997,928 » 56 » » 1867

angewachsen, so dass auf den Kopf der männlichen Revisionsbevölkerung

gegen — Rbl. 75 Kop. im Jahre 1849,
3 » 40 » » 1867

gefallen sind, während daneben der Bestand der Gemeinde-Magazine von

585,329 Tschetwert Korn im Jahre 1849
auf 679,939 » » 1865¹⁾

gestiegen sind und mithin pro Kopf der männlichen Revisionsbevölkerung

1849: 6,48 Lof Korn
und 1865: 6,84 » kamen.

Da der Magazinbestand übrigens stets nur in einem gewissen Verhältniss (1 Tschw. Winterkorn und $\frac{1}{2}$ Tschw. Sommerkorn pro Kopf der männlichen Revisionsbevölke-

¹⁾ Die Jahre 1866 und 1867 haben wir fortgelassen, da in dieser Zeit, theils der Missernten halber, theils aber wohl auch der neuen Gemeinde-Verwaltung der Magazine halber (vergl. II. Theil) der Magazinbestand wieder auf 657,313 Tschtw. herabsank.

zung) zur Zahl der Gemeindeglieder steht, ist derselbe weniger dazu angethan über die wirkliche Zunahme des Gemeindevermögens ein Bild zu bieten, vielmehr beweist derselbe nur, dass die Gemeinde im Stande war in dieser Beziehung den gesetzlichen Verordnungen nachzukommen; schärfer beleuchten dagegen die Gemeindecassen die Zunahme oder Abnahme des Gemeindevermögens.

Es betrug der Cassenbestand

im Durchschnitt der Jahre	in Summa	pro Kopf der männlichen Revisionsbevölkerung
1849—1851:	205,630 Rbl.	— Rbl. 75 Kop.
1852—1855:	252,882 »	— » 88 »
1856—1859:	332,632 »	1 » 13 »
1860—1863:	517,646 »	1 » 72 »
1864—1866:	715,039 »	2 » 39 »
1867:	997,928 »	3 » 40 »

während in derselben Zeit die alljährlich ausgeliehenen Quoten fielen, da

im Durchschnitt der Jahre	ausgeliehen wurden	
	in Summa	pro Kopf der männl. Revisionsbevölkerung
1849—1851:	78,185 Rubel	... 28 Kop.
1852—1855:	71,907 »	... 25 »
1856—1859:	72,717 »	... 24 »
1860—1863:	51,972 »	... 17 »
1864—1866:	51,168 »	... 17 »
1867:	59,060 »	... 19 »

und nur das Missjahr 1867 einen Rückschlag aufweist.

Daneben waren die Gemeinden Livlands im Stande

eine in den Missjahren 1845—1847 zur Anschaffung von Korn bei der Regierung veranstaltete verzinsliche Anleihe von

1,315,591 R. 50 K., in der uns vorliegenden Periode, mit 1,641,371 » — » zurückzuzahlen.

Schliesslich betragen die für die Gesindeskäufe in den Kreisgerichten von den bauerlichen Käufern von 1849 bis 1868 eingezahlten Summen

im Riga-Wolmarschen . . .	898,611 Rbl. 99 Kop.
» Dorpat-Werroschen . .	697,733 » — »
» Pernau-Fellinschen . . .	948,979 » 32 »

Total 2,545,324 Rbl. 31 Kop.¹⁾

Allerdings muss zugegeben werden, dass alle diese Zahlen nicht viel mehr beweisen, als dass überall, wo sich ziffermässige Schlüsse auf das bauerliche Vermögen ziehen lassen, dieselben günstige Resultate aufweisen, dass im Allgemeinen aber die uns in dieser Beziehung vorliegenden Angaben zu dürftig sind, um zu irgend welchen entscheidenden Behauptungen zu berechtigen.

¹⁾ Für den Wenden-Walkschen Kreis fehlen uns die betreffenden Angaben; nehmen wir aber den Durchschnitt der übrigen Kreise (848,441 Rbl. 43 Kop.) für Wenden-Walk an, so ergibt sich als Totalsumme 3,393,765 Rbl. 74 Kop.

Die bauerlichen Schulen auf dem Lande.

Die ausschliesslich der bauerlichen Bevolkerung gewidmeten protestantischen Schulen auf dem Lande zerfallen in 2 Categorien, in 1) Parochial- (Kirchspiels-) und 2) Gemeinde- und Hofesschulen; in Ersteren wird der Unterricht das ganze Jahr hindurch ertheilt, wahrend in letztern nur vom Beginn des Spat-Herbstes bis zum Beginn des Fruhlings gelehrt wird. Die Unterrichtsgegenstande in den Gemeinde- und Hofesschulen sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus, biblische Geschichte und Gesang; in den Parochialschulen ausser den soeben angefuhrten Gegenstanden; vorherrschend Geschichte, Geographie, Geometrie und Zeichnen.

Es waren in Livland solcher Schulen

Im Durchschnitt der Jahre ¹⁾

	$18^{51}/_{52}$ — $18^{54}/_{55}$:	655
	$18^{55}/_{56}$ — $18^{58}/_{59}$:	689
	$18^{59}/_{60}$ — $18^{62}/_{63}$:	765
	$18^{66}/_{67}$:	844
und zwar :	$18^{51}/_{52}$:	639 Schulen,
	$18^{66}/_{67}$:	844 Schulen, so dass

¹⁾ Fur die Jahre $18^{63}/_{64}$ — $18^{65}/_{66}$ fehlen uns zuverlassige

die Zahl derselben in diesem Zeitraum um 205 zugenommen hat.

Diese Schulen vertheilen sich nun in sehr verschiedener Weise auf die beiden Districte Livlands, da

auf den Lettischen District nur 275 Schulen und
 » . Ehstnischen » 569 » fallen.

Die Ursache dieser ungleichen Vertheilung der Schulen liegt in den verschiedenen im Lettischen und Ehstnischen District Livlands üblichen Schulsystemen, welche in der historischen Entwicklung des örtlichen Schulwesens ihre Erklärung finden. Der Lettische District begann früher für die Volksbildung Sorge zu tragen und gründete dieselbe in Berücksichtigung der über das ganze Land hin in Einzelgesinden verstreuten Bevölkerung auf das System des häuslichen von umherwandernden Lehrern geleiteten Unterrichts. Als darauf bei fortschreitender Entwicklung der bauerlichen Verhältnisse auch der Ehstnische District sich nach Bildungselementen für die Bevölkerung umsah und das theilweise daselbst herrschende Dorfsystem die Begründung von Schulen erleichterte, war die Organisation des häuslichen Unterrichts im Lettischen bereits so vorgeschritten und hatte verhältnissmässig so befriedigende Resultate zu Tage gefördert, dass die Bevölkerung sich nur

Angaben, da in diese Zeit die ersten Reorganisationsversuche Livländischer Schulstatistik fallen, welche vielfache Missverständnisse in Betreff der zu erhebenden Daten erzeugten und in Folge dessen keine brauchbaren Angaben boten.

langsam entschloss von diesem System, welches für die weit auseinander liegenden Gesinde bequemer als die durch eine Schule erforderliche Concentration der Kinder war, abzulassen. Es wird daher begreiflich, wenn im Ehstnischen, wo die Bevölkerung noch nicht durch die Bequemlichkeit des Systems des häuslichen Unterrichts verwöhnt war, die Begründung von Schulen raschere Fortschritte als im Lettischen machte, wobei jedoch nicht unbedingt angenommen werden darf, dass die Volksbildung im Ehstnischen überhaupt weiter vorgeschritten ist als im Lettischen; wenigstens gilt es in Livland für eine anerkannte Thatsache, dass in Beziehung auf die Volksbildung der Lettische District dem Ehstnischen mindestens gleichgesetzt werden muss¹⁾.

Ob diese Anzahl der Schulen hoch oder niedrig ist, lässt sich nur ersehen, wenn wir dieselbe zur Bevölkerung in Beziehung setzen, wo wir dann finden, dass eine Schule

in den Jahren	auf Einwohner
18 ⁵¹ / ₅₂ —18 ⁵⁴ / ₅₅	1060
18 ⁵⁵ / ₅₆ —18 ⁵⁸ / ₅₉	1034
18 ⁵⁹ / ₆₀ —18 ⁶² / ₆₃	966
18 ⁶⁶ / ₆₇	928

kommt und zwar

	im Lettischen District auf	im Ehstnischen District auf
18 ⁵¹ / ₅₂ —18 ⁵⁴ / ₅₅	2406 Einwohner	689 Einwohner
18 ⁵⁵ / ₅₆ —18 ⁵⁸ / ₅₉	2184 »	684 »
18 ⁵⁹ / ₆₀ —18 ⁶² / ₆₃	1636 »	692 »
18 ⁶⁶ / ₆₇	1397 »	701 »

¹⁾ Ueber die Zahl der im häuslichen Unterricht Gebildeten siehe weiter unten.

Im Allgemeinen finden wir mithin auch mit Beziehung auf die Bevölkerung eine Zunahme der Schulen — in den einzelnen Districten aber begegnen wir einer sich entgegenströmenden Bewegung, indem im Ehstnischen die relative Zahl der Schulen nicht wächst, sondern abnimmt. Die Ursachen dieser Erscheinung lassen sich aber leicht finden: die bestehende Anzahl Schulen im Ehstnischen Livland genügt zur Zeit dem Bedürfniss. Berücksichtigt man nämlich, dass es sich hier nur um protestantische Landschulen handelt, und mithin nicht die gesammte, sondern nur die protestantische Bevölkerung zu denselben in Beziehung gesetzt werden darf, so ergibt sich, dass eine protestantische Landschule

18^{59/62} auf 818 Protestanten
und 18^{66/67} » 780¹⁾ »

¹⁾ Nach Otto Hausner's vergleichender Statistik von Europa (Band II, pag. 466 und 467) ergibt sich eine Schule

für Württemberg	auf	576	Einwohner
» Königr. Sachsen	»	605	»
» Dänemark	»	650	»
» Bayern	»	658	»
» Baden	»	664	»
» Gross-Brittanien	»	665	»
» Preussen	»	682	»
» Norwegen	»	810	»
» Belgien	»	828	»
» Schweden	»	900	»
» Meklenburg	»	912	»
» Niederlande	»	945	»
» Oestreich	»	1200	» u. s. w.

fällt und zwar

	im Lettischen District auf	im Ehnstnischen District auf
18 ⁵⁹ / ₆₂ :	1435 Protestanten	566 Protestanten
18 ⁶⁶ / ₆₇ :	1207 »	574 »

oder aber dass, während die Gesetzgebung je auf 500 männliche Seelen 1 Schule bestimmt, im Ehnstnischen bereits auf 287¹⁾ männliche Seelen eine Schule fällt. Im Lettischen dagegen, wo dieses Ziel noch nicht erreicht ist, und wo erst auf 603 männliche Seelen eine Schule kommt, finden wir eine constante starke Zunahme der Schulen.

Dieses Resultat ist so ziemlich in allen Kreisen der betreffenden Districte dasselbe, denn es kam eine Schule auf:

	18 ⁵⁹ / ₆₂	18 ⁶⁶ / ₆₇
im Rigaschen Kreise	1833 Protestanten	1550 Protestanten
» Wolmarschen »	1180 »	1026 »
» Wendenschen »	1748 »	1335 »
» Walkschen »	1250 »	1077 »
» Dorpatschen »	445 »	463 »
» Werroschen »	502 »	525 »
» Pernauschen »	594 »	574 »
» Fellinschen »	864 »	834 »

Was den Schulbesuch anlangt, so betrug die Zahl der Schüler und Schülerinnen in den Schulen

¹⁾ Wir setzen hierbei die männliche Bevölkerung = der weiblichen, obgleich die letztere thatsächlich überwiegt.

Schüler	oder	% der gesammten Kinder- Bevölkerung ¹⁾
18 ⁵¹ / ₅₂ —18 ⁵⁴ / ₅₅	: 25,283	10,91
18 ⁵⁵ / ₅₆ —18 ⁵⁸ / ₅₉	: 25,775	10,85
18 ⁵⁹ / ₆₀ —18 ⁶² / ₆₃	: 27,227	11,04
18 ⁶⁶ / ₆₇	: 33,895	12,97

oder 15,43⁰/₀ der protestantischen Kinderbevölkerung, ein Verhältniss, welches wiederum in den heiden Districten Livlands wesentliche Unterschiede aufweist, denn es besuchten die Schule

	im Lettischen % der gesammten Kinderbevölkerung	im Ehstnischen % der gesammten Kinderbevölkerung
18 ⁵¹ / ₅₂ —18 ⁵⁴ / ₅₅	3,14	18,43
18 ⁵⁵ / ₅₆ —18 ⁵⁸ / ₅₉	4,12	17,41
18 ⁵⁹ / ₆₀ —18 ⁶² / ₆₃	5,58	16,36
18 ⁶⁶ / ₆₇	8,05	17,71

Auf den ersten Blick fällt hier die Abnahme der schulbesuchenden Kinder im Ehstnischen District auf, bei genauerer Untersuchung aber ergibt sich, dass dieses Verhältniss nicht in dem abfallenden Schulbesuch, sondern in andern Ursachen seine Begründung findet.

In den Jahren 1845—1848 trat nämlich ein grosser Theil der protestantischen Bauerbevölkerung in Livland zur griechisch-orthodoxen Kirche über und musste von dem

¹⁾ Auf Grund des Europäischen Durchschnitts (vergl. Wappäus a. a. O. Th. II, pag. 42) nahmen wir $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung als Kinder unter 15 Jahren an.

Moment an, wo deren Kinder, welche nicht in den protestantischen Schulen erzogen werden können, in das schulpflichtige Alter traten, ein Abfall der Gesamtzahl der schulbesuchenden Kinder sich zeigen, wonach dann wieder, bei fortschreitendem Schulbedürfniss der protestantischen Bevölkerung eine neue Steigerung jener betreffenden Zahl beginnt, eine Erscheinung, welche denn auch aus den von uns gebotenen Zahlen deutlich hervortritt. Im Lettischen Livland, wo der Schwerpunkt der Volksbildung in dem durch Katecheten geleiteten häuslichen Unterricht liegt, trat dieselbe Erscheinung (wie wir gleich sehen werden) unter den zu Hause Unterrichteten auf, während die Zunahme des Schulbesuchs dadurch nicht beeinflusst wurde.

Unter der ausschliesslich protestantischen Kinderbevölkerung besuchten die Schule

	im Lettischen District	im Ebstnischen District
18 ⁶⁶ / ₆₇	9.32%	21,65%

wobei festzuhalten ist, dass wir als Basis dieser Berechnung die gesammte Kinderbevölkerung, also auch die noch nicht schulpflichtigen Kinder unter 7 Jahr, annahmen, mithin das wirkliche Verhältniss der schulbesuchenden zur schulpflichtigen Kinderbevölkerung ein mindestens doppelt so hohes sein muss.

Gehen wir nun zum häuslichen Unterricht über, indem wir denselben mit in die Untersuchung über das Verhältniss der Schüler und Schülerinnen zur Kinderbevölkerung hineinziehen, so finden wir, dass überhaupt (d. h. so-

wohl in den Schulen, als auch im häuslichen Unterricht) unterrichtet werden

	% der gesammten Kinderbevölkerung
$18^{51/52} - 18^{54/55}$. . .	52,35
$18^{55/56} - 18^{58/59}$. . .	48,93
$18^{59/60} - 18^{62/63}$. . .	45,01
$18^{66/67}$. . .	43,34

und zwar

	im Lettischen % der gesammten Kinderbevölkerung	im Ehstnischen % der gesammten Kinderbevölkerung
$18^{51/52} - 18^{54/55}$:	55,94	48,87
$18^{55/56} - 18^{58/59}$:	52,17	45,76
$18^{59/60} - 18^{62/63}$:	49,58	40,55
$18^{66/67}$:	47,65	39,19

oder wenn wir nur die protestantische Kinderbevölkerung berücksichtigen

	im Lettischen	im Ehstnischen
$18^{66/67}$	55,16%	47,92%

und überhaupt 51,57% derselben, so dass bei der wohl kaum übertriebenen Annahme, dass circa die Hälfte der Kinderbevölkerung unter 7 Jahr alt ist, die gesammte Livländische Kinderbevölkerung im schulpflichtigen Alter auch wirklich unterrichtet zu werden scheint. Untersuchen wir schliesslich das Verhältniss der Zahl der Schüler zu der Zahl der Schulen und das Verhältniss der Zahl der Unterrichteten zu der Zahl der Lehrer, so finden wir, dass

	auf 1 Schule kommen Schüler	und auf 1 Lehrer kommen überhaupt Unterrichtete ¹⁾
$18^{51/52}—18^{54/55}$:	39	182
$18^{55/56}—18^{58/59}$:	37	166
$18^{59/60}—18^{62/63}$:	35	143
$18^{66/67}$:	40	125

und zwar im

	Lettischen		Ehstnischen	
	auf 1 Schule Schüler	auf 1 Lehrer Unterrichtete	auf 1 Schule Schüler	auf 1 Lehrer Unterrichtete
$18^{51/52}—18^{54/55}$:	25	427	42	111
$18^{55/56}—18^{58/59}$:	30	359	39	104
$18^{59/60}—18^{62/63}$:	30	258	37	93
$18^{66/67}$:	37	182	41	92

Wir glauben, dass die über die Landschulverhältnisse Livlands vorstehend gebotenen Zahlen, sowohl im Allgemeinen einen nicht unbefriedigenden Zustand unseres Landschulwesens aufweisen, als auch speciell für fortschreitend anerkannt werden müssen, wofür wohl namentlich die letzte Gruppierung als schlagender Beweis angesehen werden darf.

¹⁾ d. h. in der Schule und zu Hause Unterrichtete.

Die Bewegung der Bevölkerung und die wirkliche Mortalität.

Nachdem wir die wesentlichsten Vorbedingungen durchgegangen sind, welche zufolge der bisher gefundenen Resultate, eine günstige wirtschaftliche Lage unserer Bauernbevölkerung bedingen müssen und nachdem wir, so weit solches an dem Maastabe von Zahlen möglich war, auch in Betreff der Bildungselemente jener den Nachweis lieferten, dass neben ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, auch für ihren geistig-sittlichen Fortschritt Sorge getragen ist, gilt es, nicht im Einzelnen, sondern im Allgemeinen dem Befinden unserer Landbevölkerung den Puls zu fühlen; gilt es den Barometer zu finden, an dem der Gesamtausdruck des Wohl und Wehe's, des Lebens und Sterbens unseres Bauern sich messen lässt.

Dieser Barometer ist die Bewegung der Bevölkerung und ihre wirkliche Mortalität! Nimmt eine Bevölkerung constant ab, oder in sehr geringem Maass zu; bleibt die Sterblichkeit auf festem Niveau stehen oder vergrössert

sich bei gleichbleibender oder verminderter Fruchtbarkeit — so muss unter allen Umständen auf eine ungünstige Lage der betreffenden Bevölkerung geschlossen werden, während bei starker Zunahme der Bevölkerung und im Verhältniss zur Geburtenzahl verminderter Sterblichkeit¹⁾, eben so sicher eine günstige Entwicklung der dieser Lage der Dinge zu Grunde liegenden Zustände nachgewiesen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es also wohl nothwendig, zum Schluss unserer Schilderung Livländischer Bauer-Zustände, jene Momente ins Auge zu fassen, um darnach constatiren zu können, ob diese den Gesamtausdruck des Völkerlebens abspiegelnden Factoren, die einzelnen von uns gefundenen Resultate bestätigen oder Lügen strafen.

Es betrug der natürliche Zuwachs unserer Landbevölkerung (welche fast ausschliesslich durch Bauern gebildet wird)

in den Jahren	in Summa	durchschnittlich jährlich
1848 — 1851	—	0,9%
1851 — 1855	3,5%	0,8%
1855 — 1859	4,3%	1,0%
1859 — 1863	5,3%	1,2%
1863 — 1867	8,1%	1,5%

¹⁾ Bei zunehmender Geburtenzahl ist durch die damit bedingte grössere Sterblichkeit der Kinder, die allgemeine Sterblichkeit eo ipso beeinflusst.

und zwar durchschnittlich jährlich

Kreise	1848 bis 1851.	1851 bis 1855.	1855 bis 1859.	1859 bis 1863	1863 bis 1867.
im Rigaschen . . .	0,8%	0,5%	0,8%	1,1%	1,5%
» Wolmarschen . .	0,7%	1,1%	0,7%	1,5%	1,6%
» Wendenschen . .	0,7%	0,8%	1,0%	1,0%	1,4%
» Walkschen . . .	0,9%	1,8%	1,2%	1,3%	1,9%
» Dorpatschen . .	0,9%	0,6%	1,6%	1,5%	1,5%
» Werroschen . . .	0,7%	1,0%	1,5%	1,2%	1,7%
» Pernauschen . .	1,7%	0,9%	1,0%	1,6%	1,8%
» Fellinschen . . .	0,8%	0,3%	0,7%	1,2%	1,1%

Diese Zahlen sind an sich redend genug, ihre Bedeutung wächst aber noch, wenn wir die betreffenden Geburten- und Sterblichkeitsziffern¹⁾ mit ihnen vergleichen, und festhalten, was wir über deren Zusammenhang aussprechen.

Es kam unter unserer Landbevölkerung

¹⁾ Die Geburtenziffer ist das Verhältniss der Geburten, und die Sterblichkeitsziffer das Verhältniss der Sterbefälle zur Bevölkerung.

	eine Geburt auf	ein Sterbefall auf
1848—1851	26,8 Einw.	35,3 Einw.
1851—1855	29,1 »	38,5 »
1855—1859	27,2 »	38,3 »
1859—1863	25,3 »	37,8 »
1863—1867	25,9 »	42,5 »

Berechnen wir die wirkliche Mortalität, das heisst die Differenz der Geburten und Sterblichkeitsziffer als Ausdruck der Prosperität¹⁾ unserer Landbevölkerung, so finden wir als solche:

Kreise	von 1848 bis 1851	von 1851 bis 1855	von 1855 bis 1859	von 1859 bis 1863	von 1863 bis 1867
im Rigaschen	8,9	6,7	6,2	9,7	17,2
» Wolmarschen	5,5	12,6	8,0	13,0	15,5
» Wendenschen	6,7	8,4	10,2	11,6	20,0
» Walkschen	8,1	14,2	11,3	8,3	15,7
» Dorpatschen	8,8	5,1	16,5	11,0	16,3
» Werroschen	5,2	7,2	11,7	8,0	12,8
» Pernauschen	20,7	14,8	15,3	23,1	19,9
» Fellinschen	11,2	8,3	14,7	23,2	17,4

¹⁾ Vergl. Wappäus: Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Theil I, pag. 189.

und für alle Kreise zusammen:

für die Jahre	
1848—1851:	8,6
1851—1855:	9,4
1855—1859:	11,1
1859—1863:	12,4
1863—1867:	16,1.

Das heisst: die Prosperität unserer Bauerbevölkerung hat sich seit 1848 verdoppelt.

Wappäus¹⁾ sagt: «Das (wirkliche) Sterblichkeitsverhältniss einer Bevölkerung ist wesentlich bedingt von dem Maass ihrer Prosperität und Cultur, und nur wenig beeinflusst von Verhältnissen, mit denen die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, ihr Wohlbefinden und ihre Civilisation nicht in unmittelbarem Causalnexus stehen!»

In den unter annähernd denselben Breitengraden wie Livland belegenen andern russischen Gouvernements²⁾ finden wir folgende Verhältnisszahlen: als

¹⁾ a. a. O. Theil I, pag. 192.

²⁾ Vergleiche: «Aperçu statistique des forces productives de la Russie par M. de Buschen, membre du comité central de statistique de St.-Pétersbourg. Annexé au catalogue special de la section Russe de l'exposition niverselle de Paris en 1867. Paris, imprimerie générale de Ch. Lahure, rue de fleurs 9, 1867, p. 107 u. 109.

	Geburten- ziffer:	Sterblichkeits- ziffer:
in Wladimir	18,74	23,96
» Smolensk	18,68	23,84
» Kostroma	21,67	24,53
» Nischnei-Nowgorod	18,91	21,69
» Moskau	20,42	22,04
» Jaroslaw	22,79	22,63

und ergibt sich mithin für diese Gouvernements eine wirkliche Mortalität

	von
in Wladimir	5,22
» Smolensk	5,16
» Kostroma	2,86
» Nischnei-Nowgorod	2,78
» Moskau	1,62
» Jaroslaw	— 0,16



II. Theil.

Die Gesetzgebung.

Nachdem wir im ersten Abschnitt glauben den Nachweis geführt zu haben, dass die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Livländischen Gouvernement entschieden günstige Verhältnisse aufweist, bleibt uns übrig zu untersuchen, ob die Gesetzgebung das Werden dieses Zustandes unterstützt oder beeinträchtigt hat, ob der derzeitige Stand der Gesetzgebung der materiellen wie geistigen Entwicklungsstufe der bäuerlichen Bevölkerung entspricht, oder ob in dieser Beziehung noch etwas Wesentliches zu thun ist.

Beginnen wir in dieser Erörterung bei der Basis aller Entwicklung, bei den Besitzverhältnissen.

Die Bauer-Verordnung v. J. 1819.

Es ist wiederholt die Auffassung ausgesprochen worden, die Gesetzgebung vom Jahre 1819 habe einen Fehlgriif begangen, dass sie den Bauern bei Aufhebung der Schollenpflichtigkeit, auch vollständig der Scholle ledig gesprochen und ihm keinerlei Anrecht auf dieselbe gegeben

haben. Wir wollen hierüber nicht rechten; nach bald 50 Jahren führt es zu Nichts, an etwaigen Fehlgriffen jenes Actes zu mäkeln, vielmehr wollen wir festzustellen versuchen, wie weit die bauerlichen Besitzverhältnisse, trotz der Bauer-Verordnung vom Jahr 1819 eine günstige Entwicklung genommen haben.

Es darf allerdings nicht geleugnet werden, dass die Gesetzgebung vom Jahre 1819 die materielle Lage der Bauern nicht allein nicht verbesserte, sondern vielmehr verschlimmerte, und zwar dadurch dass die für die Gesindes-Nutzung festzusetzenden Leistungen nicht mehr gesetzlich normirt, sondern der freien Uebereinkunft überlassen werden sollten, so wie dadurch, dass sie das den Bauergesindes Inhabern bedingungsweise eingeräumte erbliche Nutzungsrecht aufhob. Während die Bauer-Verordnung vom Jahre 1804 § 54 u. folg. die Leistungen für die Bauerländereien auf Grund der Schwedischen Wackenbücher normirte, stellte die Bauer-Verordnung vom Jahre 1819 fest, dass vor Eintritt der persönlichen Freiheit die Wackenbücher alle Verhältnisse des Dienstes und der Leistung zu bestimmen hätten, nach eingetretener persönlicher Freiheit aber «wechselseitige Uebereinkünfte».

Die Livländische Ritterschaft entsagte im J. 1819 für immer allen auf Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit gegründeten Rechten, unter Vorbehalt des ihr zuständigen Eigenthums und unbeschränkten Benutzungsrechtes am Grund und Boden. Dieser Vorbehalt, der gewissermassen als der Loskaufs-Preis für die Bauerfreilassung anzusehen ist, bedingte consequenter Weise die Aufhebung

der normirten Frohnleistung. Bei Anerkennung des unbeschränkten Benutzungsrechtes des Grund und Bodens seitens des Gutsbesitzers wäre in der That die Beibehaltung der Wackenbücher vom theoretischen Standpunkte aus eine Anomalie gewesen, es musste vielmehr dem Gutsbesitzer das volle Recht vindicirt werden, sein Grundstück so hoch er wollte, zu schätzen, und hiernach die Leistungen, für welche er es seinen Bauern zur Frohnpacht anbot, zu bemessen: blieb es doch letzteren überlassen, gleichfalls frei darüber zu bestimmen, ob sie auf die gestellten Bedingungen eingehen wollten oder nicht. Die Praxis aber musste dieses Princip der wechselseitigen Uebereinkunft als unbillig erscheinen lassen, weil eine gleichberechtigte Wechselseitigkeit durch die Natur der Verhältnisse ausgeschlossen war. Einzig und allein auf den Landbau angewiesen, und in dem Umzug in eine andere Gemeinde durch manichfache Bedingungen beschränkt, war der Bauer gezwungen, auf jedes Angebot des Verpächters, wenn es nur überhaupt seine Existenz ermöglichte, einzugehen. Eine solche gewissermassen erzwungene Nachfrage konnte das Angebot nicht wesentlich corrigiren, und stellte demnach das Maass der Leistungen fasst ausschliesslich dem Ermessen des Verpächters anheim.

Die Agrar- und Bauer-Verordnung v. J. 1849.

Diesem Uebelstande hat die Agrar- und Bauer-Verordnung v. J. 1849 ein Ende gemacht. Zwar geht dieselbe

in ihrem § 1 davon aus, dass der im Jahre 1819 bei Freilassung der Livländischen Bauern festgestellte Grundsatz (dass bei Verpachtung einzelner Grundstücke der Livländischen Güter, das Maass der Pacht-Leistung nur von dem beiderseitigen freien Uebereinkommen des Verpächters und des Pächters abhängen) ein für alle Mal aufrecht erhalten bleiben solle (— weil die gesetzliche Bestimmung über das Maass der Pacht-Leistung im Verhältniss zu der Grösse oder Ertragsfähigkeit des Pachtstückes sich nur auf eine richtige Taxation des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit begründen könne, die Erfahrung aber unabweislich dargethan habe, wie sich in keiner Weise Principien einer Boden-Taxation ermitteln liessen, die in ihrer Anwendung auf ein so verschiedenartig beschaffenes und soweit ausgedehntes Terrain, wie Livland, nicht vielfach je nach der Gegend entweder den Grundbesitzer in seinem Vermögen und Einkommen unbillig verkürzen, oder aber den Pächter in seinen Leistungen überlasten würden —) sie beschränkt aber diesen Grundsatz in der Folge dadurch, dass sie die in den alten Wackenbüchern von 1804 und 1819 angenommenen Maximal-Leistungen, als solche beibehält und im § 142 verordnet, dass bei entstehenden Streitigkeiten über zu hohen Gehorch und betreffenden Klagen von Seiten der Bauern, diese Wackenbücher als Norm zu gelten hätten, so wie dadurch, dass sie die Verpächter verpflichtet, einen bestimmten Theil ihres steuerpflichtigen Gutslandes, das Gehorchsland, ausschliesslich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauer-Gemeindeglieder zu

nutzen. Als Motiv für letztere Bestimmung wird speciell angeführt, «damit der Bauerstand nicht durch das Recht des freien Contracts irgend wie geschädigt werde, indem etwa allmählig ein grösserer Theil des Grund und Bodens der Verpachtung überhaupt entzogen, und die Pächter bei dergestalt wachsendem Bedürfniss, durch die Nothwendigkeit eines Unterkommens gezwungen würden, sich auch übermässigen Bedingungen der verpachtenden Grundbesitzer zu ihrem Nachtheil zu unterziehen».

Hiermit hat sich die Sachlage vollständig geändert, und — wir möchten behaupten — in das vollständige Gegentheil des 1819 begründeten Zustandes verwandelt. Während wir früher die Nachfrage als eine gewissermassen erzwungene bezeichnen konnten, dürfen wir es nunmehr — und vielleicht mit noch grösserm Recht — in Bezug auf das Angebot thun. Die Höhe des Angebots muss, bei der Unmöglichkeit eigener Nutzung, herabgedrückt werden; dieselbe wird regulirt nicht allein durch die Nachfrage, sondern durch das gesetzliche Maximum der Arbeits-Leistungen. Von nun ab kann von einem «freien Contract» factisch nicht wohl mehr die Rede sein, und vermögen wir in der That nur noch den Pächter bei demselben für frei in seinen Entschliessungen zu erachten; von nun ab müssen die Vorwürfe verstummen, welche gegen das Princip des sogenannten «freien Contracts» erhoben worden sind.

Die Abgrenzung des Gehorchslandes hat aber noch einen anderen Nutzen, als den bereits besprochenen der Regulirung des Angebots gehabt: sie hat eine Schranke gezogen zwischen dem grossen und kleinen Grundbesitz, und dem

Bauerstande ein ausschliessliches Anrecht auf letzteren als Garantie gegeben, dass er aus seinem Berufskreise, der Landwirthschaft, nicht werde verdrängt werden. Ob aber diese Schranke zu Ungunsten des Bauerstandes gezogen worden, ob dieselbe ein wirthschaftlich richtiges Verhältniss zwischen dem grossen und dem kleinen Grundbesitz begründet hat, mögen die in dem I. Abschnitt angeführten Zahlen entscheiden.

Am günstigsten hat jedoch die Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 auf die bäuerlichen Besitz-Verhältnisse dadurch eingewirkt, dass sie die Frohn- oder Natural-Pacht im Princip verurtheilte, und dieselbe nur noch als einen provisorischen Zustand, als ein Uebergangs-Stadium zur Geldpacht, und zum bäuerlichen Eigenthum auf kurze Zeit duldete¹⁾.

Das Gesetz empfahl einen allmählichen Uebergang von

¹⁾ Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 §§ 137 und 138: Die definitive normale Nutzung des Gehorchslandes besteht eigentlich nur darin, dass selbiges Bauergemeinde-Gliedern und solchen Individuen, die zu diesem Behufe in den Gemeinde-Verband eintreten, in Geldpacht vergeben, oder aber auf selbige eigenthümlich durch Kauf, Schenkung u. s. w. übertragen wird. Indessen bleibt es einstweilen gestattet, das Gehorchsland, auch in gegenwärtig üblicher Weise, Bauergemeinde-Gliedern in Frohn- oder Natural-Pacht oder in gemischte Pacht zu vergeben, bis der Landtag es für möglich und ausführbar erachten wird, die Frohn-pacht überhaupt gänzlich zu untersagen und somit diesem vorläufig als transitorisches Verhältniss noch geduldetem Zustande ein Ende zu machen.

einem Wirthschafts-System, der Frohne, zum andern, der Geldpacht, und bewirkte dadurch, dass dieser Uebergang beiden Theilen, sowohl dem Verpächter, wie dem Pächter zum Vortheil gereichte. Ein sofortiges Brechen mit dem alten System hätte nothwendiger Weise den Ruin eines Theils sowohl der Verpächter, wie der Pächter bedingt. Jeder Geldwirthschaft fremd, und gewohnt nur von seinen Natural-Erträgen zu leben, hätte der Pächter die Pachtzahlung, und wäre sie auch noch so gering gewesen, nicht zu beschaffen gewusst, während der Verpächter in den meisten Fällen nicht das disponible Capital besessen hätte, um sofort vollständige Knechtswirthschaft einzuführen. Deshalb wurden nach Anleitung der Agrar- und Bauer-Verordnung gemischte Pachtcontracte abgeschlossen¹⁾ und wurde dort, wo der Ertrag des Bodens am meisten abwarf, also namentlich in den fruchtbarsten und in der Nähe grösserer Städte belegenen Gegenden mit der reinen Geldpacht begonnen. Erst allmählich konnte ein Verständniss der Geldwirthschaft unter der bäuerlichen Bevölkerung Eingang finden, konnten die umfassenden Vorkehrungen zur Knechtswirthschaft getroffen werden; in demselben Verhältniss aber, wie sich diese Bedingungen der Geldpacht einstellten, wurde dieselbe auch eingeführt,

¹⁾ D. h. solche, bei welchen der Pächter seine Pachtleistung eines Theiles in Geld, anderen Theiles mittelst Frohnarbeit oder Naturalabgabe prästirt, oder aber das ganze Pachtäquivalent in Frohnarbeit und Naturalabgabe dergestalt zu leisten hat, dass die Frohne nicht mehr als Dreiviertel der Gesamtleistung beträgt.

und fiel auf vorbereiteten und demnach günstigen Boden. Dieser Uebergang war — wir können es nicht anders bezeichnen — ein naturgemässer; er fand seinen Abschluss nicht ohne alle Vorbereitung, sondern nachdem alle Vorbedingungen normal entwickelt waren, denn als die Frohne definitiv abgeschafft wurde, fanden sich nur noch zu abolirende 1% reine Frohnpacht- und 3% gemischte Pachtcontracte vor, eine verschwindend kleine Anzahl, die kaum in Betracht gezogen werden kann.

Aber nicht allein die Conversion der Frohne in Geldpacht hatte sich die Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 zur Aufgabe gestellt, sie ging noch weiter und erstrebte als Endziel die Begründung eines bauerlichen Grundeigenthums. Während die Bauerverordnungen der Jahre 1804 und 1819 nur im Allgemeinen den Satz anerkannten, der Livländische Bauer sei zu erblichem Besitz unbeweglichen Vermögens mit Ausschluss der Rittergüter berechtigt, hat die Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 besondere Regeln für den Bauerland-Verkauf entworfen und denselben durch Errichtung einer Bauerbank zur Gewährung von Darlehen zu diesem Behuf, zu befördern gesucht. Dass jedoch diese Regeln, so wie die Bauerbank zunächst wenig in die Praxis eingriffen, lag in der Natur der bereits oben geschilderten Verhältnisse. Ebenso wenig wie die Frohne sofort in reine Geldpacht verwandelt werden konnte, liess sie sich auch unmittelbar durch Kauf aboliren; als die nothwendige Bedingung der Capitalbeschaffung musste die Geldpacht als Medium dazwischen treten. Die wesentliche Bedeutung dieser Ver-

kaufs-Regeln, wie überhaupt der in Rede stehenden Agrar- und Bauer-Verordnung im Allgemeinen bestand darin, dass sie die leitenden Gesichtspuncte für die Zukunft aufstellte, dass sie — um es kurz zu sagen — einen erziehenden Einfluss ausübte. Mit 1849 begann eine wesentlich neue Aera in der bauerlichen Gesetzgebung; man brach mit den Bestimmungen von 1819, die nur die persönliche Freiheit des Bauerstandes im Auge hatten und sein materielles Wohlergehen gar wenig berücksichtigten; wandte sich einem neuen Ziele zu, der Hebung des Bauerstandes in materieller Beziehung. Dass dieses Ziel nicht mit einem Schlage, etwa durch Zwangsbestimmungen angestrebt wurde, dafür können wir nur dankbar sein!

Die Bauer-Verordnung v. J. 1860.

Die Bauer-Verordnung vom J. 1860 hat in Bezug auf die Nutzungs-Verhältnisse des Bauerlandes den Standpunct der Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 beibehalten, und nicht wesentlich neue Bestimmungen gebracht, es sei denn dass man die Bestimmung eines Maximums der Frohnleistung nach dem Wackenbuch, wie sie der § 2 enthält, für wesentlich neu erachten wollte, während doch, wie bereits nachgewiesen, der § 142 der Agrar- und Bauer-Verordnung solche Maximal-Bestimmung implicite enthält.

Dagegen haben deren Ergänzungen neue Bestimmungen gebracht, welche gewissermassen den Schlussstein zu der 1849 begonnenen Arbeit an der materiellen Hebung

des Bauerstandes bilden dürften. Zunächst sind hierher zu rechnen die Allerhöchst bestätigten Regeln «betreffend die Entschädigung, welche von den Gutsbesitzern der Provinz Livland den Pachtwirthen zu leisten ist, wenn dieselben die in ihrer Nutzung gewesenen Landstellen wegen Erhöhung der Arrendesumme oder Verkaufs der Pachtobjecte an andere Personen, aufgeben.»

Dieselben gewähren dem bisherigen Pächter, sowohl bei neuer Verpachtung, als auch bei dem Verkauf der Gesindesstelle ein Vorzugsrecht vor dem neuen Pächter resp. Käufer, und zwar derart, dass er innerhalb eines bestimmten Zeitraums berechtigt ist, in die mit dem neuen Pächter resp. Käufer getroffenen Vereinbarungen einzutreten, und sichern ihm, falls er von diesem Vorzugsrecht keinen Gebrauch macht, mithin sein Gesinde einem anderen abgeben muss, eine namhafte, nach folgenden Grundsätzen zu berechnende Entschädigung zu.

1) Bei der Verpachtung des Gesindes:

war der abgelaufene Geldpacht- oder gemischte Pacht-Contract auf weniger als 24 Jahre geschlossen, so empfängt der die Landstelle verlassende Pächter als Entschädigung den dreifachen Mehrbetrag der von dem Gutsherrn bei Erneuerung des Pacht-Contracts geforderten jährlichen Arrendesumme gegen die bisherige Arrende des letzten Jahres; war dieser abgelaufene Contract aber auf 24 Jahre oder auf noch längere Zeit abgeschlossen, so empfängt der die

Landstelle verlassende Pächter als Entschädigung nur das Duplum jenes Mehrbetrages; war endlich der abgelaufene Contract ein Frohnpacht-Contract, und haben sich Pächter und Verpächter über die Höhe der einzutreten habenden Geldpacht nicht einigen können, so empfängt der bisherige Pächter eine Entschädigung im Betrage der von ihm gebotenen jährlichen Arrendesumme.

2) Bei dem Verkauf des Gesindes:

war der bisherige Contract abgelaufen, so erhält der abziehende Pächter eine Entschädigung im Betrage der Pachtsumme des letzten Jahres, oder wenn die verkaufte Landstelle noch in Frohn- oder gemischter Pacht stand, im Betrage von 4⁰/₀ des Kaufpreises; war aber der Pachtcontract noch nicht abgelaufen, so erhält der Pächter, ausser der oben angegebenen Summe, noch eine besondere Entschädigung für die vorzeitige Aufhebung des Pacht-Contracts im Betrage von nicht weniger als 5⁰/₀ der Arrendesumme für jedes bis zum Ablauf des Pacht-Contracts noch übrige Jahr, oder, wenn die Landstelle noch in Frohnpacht stand, von nicht weniger als $\frac{1}{5}$ ⁰/₀ des Kaufschillings für jedes bis zum Ablaufe des Pacht-Contracts noch übrige Jahr.

Als Motiv dieser Verordnung vermögen wir nur den

Wunsch zu erkennen, für die materielle Lage des Bauerstandes etwas zu thun; wirtschaftlich war dieselbe weder geboten, noch theoretisch zu rechtfertigen. Das Gesetz verdankt seine Entstehung offenbar der Befürchtung, dass bei allgemeiner Einführung der Geldpacht und fortschreitendem Gesindes-Verkauf, eine Anzahl der bisherigen Gesindes-Inhaber nicht in der Lage sein werde, das alte Wirthschaftssystem zu verlassen und in die Geldwirthschaft einzutreten; solchen Wirthen, um derentwillen die Durchführung eines als richtig anerkannten Principis nicht aufgehalten werden konnte, sollte durch Zuweisung einer nicht unbedeutenden Summe Geldes ein Betriebs-Capital für neue kleinere Wirthschaften geboten werden. Deshalb sprach man dem Gesindes-Wirthen, der auf das gestellte Angebot zur Pacht oder zum Kauf nicht eingehen zu können glaubte, eine Entschädigung zu, die dem Grundsatz des freien Contracts grell widersprach; vindicirte man ihm ein Vorzugs-Recht, das sich mit dem Grundsatz des unbeschränkten Eigenthumsrechts an dem bauerlichen Grund und Boden seitens des Gutsbesitzers nicht vereinbaren liess.

Man irrte sich aber in der Voraussetzung, wie die Erfahrung gelehrt hat; es gab nur äusserst wenige Gesindes-Inhaber, welche, wie die angeführten Zahlen des ersten Abschnitts es beweisen mögen, auf die neuen Bedingungen nicht eingehen zu können vermeinten; dass aber auch diese Wenigen in den seltensten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit von der Beibehaltung ihrer Gesinde zurücktraten, sondern meist nur um die Entschädigungssumme zu erhalten,

wird dem einheimischen Beobachter schwerlich entgangen sein. Abgesehen von der oben besprochenen Entschädigung erhielt der aus seiner Landstelle entfernte Pächter Ersatz für die von ihm mit Einwilligung des Gutsherrn bewirkten Bodenmeliorationen nach den Abmachungen, welche darüber, gemäss §§ 136 — 139 der Livländischen Bauer-Verordnung von Jahre 1860, im Pachtcontracte getroffen werden mussten.

Nach Maassgabe der citirten §§ musste bei jeder Verpachtung eines Grundstücks des Gehorchslandes genau contractlich festgestellt werden, wie es bei der Abgabe des Pachtstücks hinsichtlich der Vergütung für die etwa vom Pächter bewerkstelligten Bodenmeliorationen zu halten sein werde, und galt hierbei als Regel, dass der Pächter eine Vergütung ausschliesslich nur für solche Meliorationen zu beanspruchen berechtigt sei, welche mit Vorwissen und jedesmaliger Genehmigung des Gutsherrn vorgenommen waren. Unter diesen Voraussetzungen erhielt der abziehende Pächter eine Entschädigung für das zu den Meliorationen verwandte Material — sofern es nicht dem Gesinde entnommen oder von dem Gutsherrn unentgeltlich hergegeben worden war — nach Abzug bestimmter Nutzungsprocente auf Grundlage des erweislichen Kaufpreises. Diese Bestimmungen hat eine unter dem 26. April 1868 publicirte «Instruction für die Kirchspielsgerichte Livlands zur Abschätzung der Gesindes-Meliorationen» wesentlich zu Gunsten der Pächter verändert.

Von dem als richtig anerkannten Grundsätze ausge-

hend, dass die Meliorationen nur dann zu entschädigen seien, wenn der Verpächter deren Ausführung ausdrücklich bewilligt habe, sollen — im Gegensatz zum früheren Verfahren — nicht allein die Ausgaben für das erforderlich gewesene Material, sondern auch alle sonstigen Ausgaben, so wie die von dem Pächter verwendete Arbeit, entschädigt werden. Der Werth dieser Arbeit ist nach der vom Pächter zur Zeit der bewerkstelligten Melioration gezahlten Pachtsumme im Verhältniss zur Zahl der wackenbuchmässigen Arbeitstage zu berechnen, indem dem Pachtwerth eines Thalers 30 Fusstage oder $22\frac{1}{2}$ Pferdetage äquivaliren.

Diese Bestimmungen haben einen dreifachen Werth. Zunächst restituiren sie dem Pächter dasjenige, was er zur Vebesserung des Gesindes aufgewandt hat, ohne die Früchte davon selbst vollständig zu geniessen; sie schützen ferner den Verpächter vor dem oft laut gewordenen Vorwurf, als begünstige er nur um deswillen die Meliorationen des Pächters, um das Gesinde zu weit höheren Preisen als sonst möglich gewesen wäre, auf Kosten der bisherigen Inhaber an fremde Personen zu verkaufen; sodann aber beanspruchen sie einen wirthschaftlichen Werth, indem sie den Pächter zu Meliorationen ermuntern.

Schliesslich ist in Beziehung auf die Pachtverhältnisse das bereits angeführte Gesetz, betreffend die Aufhebung jeglicher Frohnleistungen zu erwähnen. Nach demselben waren alle noch bestehenden Frohn- oder gemischten Pacht-Contracte mit dem 23. April 1868 für abgelaufen zu erachten, wengleich auch die Contract-Jahre noch nicht ab-

gelaufen waren. Wie wenig dieses Gesetz zur Anwendung gekommen ist, haben wir bereits erwähnt: dass dem aber so gewesen, rechtfertigt die Emanirung des Gesetzes. Jedes Gesetz auf wirtschaftlichem und insbesondere auf agrarem Gebiet, welches einen vollständigen System-Wechsel bezweckt, muss, wenn es sofort in ganzer Ausdehnung zur Ausführung kommen soll, eine wirtschaftliche Revolution zur Folge haben, in welcher ein mehr oder minder grosser Theil der jeweilig Besitzenden seinen Ruin findet, und erscheint daher nur aus ausserhalb dieses Gebiets liegenden Gründen, wie namentlich aus politischen, gerechtfertigt. Solche Gründe haben bei uns nicht obgewaltet, und gab es daher keinerlei Veranlassung, den allmählig vor sich gehenden Uebergang aus der Frohne zur Geldwirthschaft durch ein Zwangsgesetz zu durchbrechen, die Frohne gewaltsam zu aboliren. Erst nachdem dieser Uebergang grösstentheils schon vor sich gegangen war, als zu seiner Vollendung nur noch ein Geringes fehlte, da erst durfte das Zwangsgesetz zu Hülfe kommen, durfte man die letzte Hand an die Vollendung des Gebäudes legen, damit — wenn wir uns bildlich ausdrücken dürfen — das Baugerüst entfernt und das Gebäude von allen Seiten betrachtet werden konnte. Und wahrlich, das Gebäude braucht den Blick selbst des Kritikers, nicht zu scheuen.

Und dennoch. Es ist neuerdings gegen diesen Schlussstein der Livländischen Agrar-Gesetzgebung der Vorwurf erhoben worden, als sei er nur ein Mittel gewesen, die Pachtverträge wiederum einzig und allein dem

Ermessen des Verpächters, also des Gutsbesitzers, anheim zu geben. Warum — so fragte man — zeigte sich plötzlich unter der Livländischen Ritterschaft das allgemeine Bestreben, die Frohne als nicht mehr zeitgemäss zu bezeichnen, dieselbe zu aboliren? und antwortete: weil ihr practisch erschien, die normirten Frohnleistungen gegen unnormirte Pachtleistungen zu vertauschen.

Ist nun — so fragen wir unsererseits — die Geldpacht, die in Livland vom Rittergutsbesitzer gefordert wird, wirklich höher, als die bisherige Frohnleistung für den Thaler Landeswerth! Beantworten wir diese Frage, indem wir die Frohnleistungen in Geldwerth zu übersetzen versuchen. Das Wackenbuch normirt den Thaler Landeswerth auf 30 Fusstage; nach dem üblichen Tagelohn glauben wir sehr niedrig zu greifen, wenn wir einen Fusstag mit 30 — 40 Kop. berechnen, dennoch aber ergibt sich dann eine Summe von 9—12 Rbl. als der Werth von 30 Fusstagen, oder als der wackenbuchmässige Werth eines Thalers, eine Summe, die, wie wir gesehen haben, nur in ausnahmsweisen Fällen gegenwärtig für den Thaler Geldpacht gezahlt wird, während der Durchschnitt sich auf 6 Rubel 66 Kopeken, also auf beinahe die Hälfte stellt. Wäre es unter solchen Umständen nicht vortheilhafter gewesen, die Norm der Wackenbücher beizubehalten? Wir wollen gewiss nicht behaupten, dass die Frohne den Gutsbesitzern vortheilhafter gewesen wäre als die Geldpacht; im Gegentheil! und hat das Bewusstsein hiervon gewiss das Seine dazu beigetragen, die Frohne möglichst rasch abzuschaffen; wir leugnen nur den Vortheil, der darin liegen soll, dass

die Geldpachten nicht wackebuchmässig normirt sind. Dieser liegt vielmehr darin, dass eine rationelle Landwirtschaft mit der Frohne unmöglich betrieben werden kann, dass die Knechtswirtschaft die Erträge des Bodens unbedingt erhöhen muss.

Aber — fragen wir endlich — könnte dem ausgesprochenen Tadel nicht dadurch ein Ende gemacht werden, dass die Geldpacht gleich wie die Frohnpacht normirt würde? und antworten darauf: das ist nicht möglich.

Nach den Grundsätzen der Bauer-Verordnungen vom Jahre 1804 und 1819 wurde ein bestimmtes Verhältniss zwischen dem Thalerwerth der Bauerländereien und dem Hofsfeldareal angenommen und zwar kamen auf einen Haken Bauerland: 36 Loofstellen Hofsfeld. Der von den Frohnpächtern zu leistende Gehorch musste der zur Bestellung der Hofsfelder erforderlichen Arbeitskraft entsprechen. Von diesem Grundsatz aus konnte eine Norm der Frohnleistungen gefunden werden, und zwar das erfahrungsmässig äusserste Erforderniss an Arbeitskraft, um die Hofsfelder nach damaliger Auffassung gut zu bearbeiten. Nach dieser Norm war zwar die Grösse dieser Leistungen der Bauern allenthalben gleich, nicht aber der Werth derselben. Je nach der Belegenheit des betreffenden Gutes, in fruchtbarer oder unfruchtbarer Gegend, in der Nähe von grossen Städten, oder fern von diesen, mussten die Erträge der gleichen Arbeitsleistungen verschieden, diese selbst dem einen Gutsbesitzer oft von doppeltem Werth als dem andern sein. Dass mithin eine Normirung der Pacht auf Grund der früheren Frohnleistungen nicht effectuirt werden

kann, ist selbstverständlich: der Pachtzins schwankt von 3 Rubel bis zu 12 Rubel pro Thaler; und wollte man einen gleichen Pachtzins als Norm fixiren, etwa den Durchschnitt aus jenen Zahlen mit $7\frac{1}{2}$ Rubel, so würde man in dem einen Fall dem Pächter Zahlungen auferlegen, welche dem Werth seines Grundstücks nicht entsprächen, daher nicht aufgebracht werden könnten, in dem anderen den Verpächter zum Verlust von circa $\frac{2}{5}$ seiner Rente verurtheilen: ein Resultat, welches bereits die Agrar- und Bauerverordnung v. J. 1849 erkannte, als sie die Normirung der Frohnleistungen für an und für sich ungerecht erklärte.

Uns bleibt in wirthschaftlicher Beziehung hier nur noch eine Verordnung zu erwähnen: die am 31. Juli 1864 emanirten «Regeln über den Kauf und Verkauf von Gesindesstellen mit Hilfe des Livländischen adeligen Credit-Vereins». Diese Regeln stellen sich ausgesprochener Maassen die Aufgabe, den Verkauf von Gesindesstellen zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziel's hat die General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adeligen Creditvereins am 6. April 1864 eine Erweiterung des seitherigen Pfandbriefs-Credits von 4000 Rbl. bis auf 6000 Rbl. auf den Haken und die Uebertragung dieses Pfandbriefs-Darlehns auf zu verkaufende bäuerliche Grundstücke beschlossen.

Der Verkauf einer Gesindestelle mit Hilfe des Creditvereins kann dergestalt geschehen, dass das Hauptgut, von welchem die betreffende Schuld übertragen wird, nach wie vor den zum Creditverein gehörenden Interessenten auch in Bezug auf die verkaufte Gesindestelle solidarisch verhaf-

tet bleibt, oder dergestalt, dass diese solidarische Verhaftung in Bezug auf die verkaufte Gesindestelle erlischt, und diese statt seiner dieselbe übernimmt

Ist die Gesindestelle mit der Garantie des Hauptgutes verkauft worden, so erhält sie nach ihrem Thalerwerthe in Pfandbriefen so viel dargeliehen, als das Hauptgut nach seiner Hakengrösse dargeliehen erhalten hat, mithin 75 Rbl. pro Thaler; ist sie dagegen ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden, so wird ihr nur eine Anleihe von 4000 Rbl. pro Haken oder 50 Rbl. pro Thaler bewilligt. Die Anleihe beträgt mithin etwas weniger als die Hälfte resp. als ein Drittheil des durchschnittlich gezahlten Kaufpreises. Dieselbe wird mit einem Procent jährlich getilgt.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 19. Febr. 1866.

Die Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 brach, wie wir gesehen haben, auf wirthschaftlichem Gebiet vollständig mit den Grundsätzen von 1819; auf politischem Gebiet dagegen blieben letztere bis zum 19. Febr. 1866, wo die Landgemeinde-Ordnung mit ihnen vielleicht noch kürzere Abrechnung hielt, als es die Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 ihrerseits gethan, maassgebend. Der Abstand der neuen Gesetzgebung von der alten war 1866 weit greller als 1849, und dies hauptsächlich dadurch, dass 1849 zwar im Princip vollständig mit dem bisherigen Zustande abgerechnet, in der Praxis aber ein allmählicher Uebergang angestrebt wurde, 1866 dagegen etwas vollständig, principiell wie factisch Neues an die Stelle des Alten trat.

Dass kein Uebergang durch die unterdessen emanirten Bauergesetzgebungen vermittelt worden war, findet seine Rechtfertigung darin, dass erst die wirthschaftliche Reife eines Volkes die politische bedingen sollte, und daher zunächst auf erstere Bedacht genommen werden musste. Setzen doch alle Gesetzgebungen einen verschiedenen Termin fest für die Volljährigkeit des Individuums in privatrechtlicher und politischer Beziehung und um wie viel mehr erscheint nicht dieses Verfahren einem ganzen Volke gegenüber gerechtfertigt.

Derselben Unmündigkeit, in welcher sich die bäuerliche Bevölkerung auf wirthschaftlichem Gebiet zur Zeit des herrschenden Frohnsystems befand, derselben Unmündigkeit begegnen wir in der Verwaltung der Gemeinde bis zum 19. Febr. 1866. Wir begegnen einer Gemeinde-Versammlung die von dem Gutsherrn, resp. mit dessen Genehmigung, zur Berathung von Gemeinde-Angelegenheiten zusammenberufen wird, wenn dieser es für nothwendig erachtet; einer Gemeinde-Repräsentation (den Vorstehern), welche die Gemeinde-Vermögens-Angelegenheiten unter Controle und Mitverantwortung der Guts-Verwaltung besorgt, endlich einer durch das Gemeindegericht resp. deren einzelnen Gliedern geübten oder vielmehr zu übenden Gemeinde-Polizei unter der Aufsicht der Guts-Polizei. Die Mitverantwortung der Guts-Verwaltung bringt es mit sich, dass alle Gemeinde-Beamten von ihr bestätigt werden; sind es doch nur ihre Mitarbeiter, an deren Tüchtigkeit ihr mehr als der Gemeinde, welche vollständig apatisch allen ihren An-

gelegenheiten und in Sonderheit den Wahlen gegenüber steht, gelegen sein muss.

Welchen Zustand hat dagegen die Landgemeinde-Ordnung vom 19 Febr. 1866 geschaffen? Die Gemeinde wird durch einen aus ihrer Wahl hervorgegangenen Ausschuss repräsentirt, welcher fortan alle Interessen derselben zu vertreten hat, während die allgemeine Versammlung nur noch zur Wahl der Gemeinde-Beamten und des Ausschusses zusammentritt, so wie um darüber Beschluss zu fassen, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen ist. Die Executive ist dem Gemeinde-Aeltesten und seinen Gehilfen, den Gemeinde-Vorstehern, übertragen, desgleichen die Gemeinde-Polizei. In beiden Beziehungen stehen die Gemeinde-Beamten nicht mehr unter der Aufsicht der Guts-Verwaltung, sie verwalten ihr Amt selbstständig und werden nur von den vorgesetzten Behörden, dem Kirchspielgericht, als Oberbehörde in Gemeindeadministrations-Sachen und der Kreispolizeibehörde controlirt. Die Guts-Polizei ist beschränkt auf das Hofesterritorium. Um es kurz zusammenzufassen: wir begegnen einer durchaus freisinnigen Gemeinde-Verfassung an Stelle der bisherigen Unselbstständigkeit.

Fragen wir nun, wie sich dieser Umschwung vollzogen hat, so müssen wir zur Ehre unseres Bauerstandes constatiren, dass es über alle Erwartung gut gegangen ist. Zwar ist gar manchem Gemeinde-Beamten schwindlich geworden bei dem Sprunge, den die Gesetzgebung mit ihm gemacht hat, zwar haben die gefüllten Korn-Vorraths-Magazine und die Gemeinde-Cassen oft genug mit ihrem In-

halt das stolze Gefühl der Selbstständigkeit bezahlen müssen, — der Sinn für die Gemeinde-Angelegenheiten, für die gemeinsamen Interessen ihrer einzelnen Glieder aber ist erwacht, und hat bereits sich zu bethätigen begonnen. Dass die Gemeinde-Verwaltungen nicht sofort alles das geleistet haben, was die Gemeinde-Ordnung ihnen auferlegt, dass z. B. eine thätige Gemeinde-Polizei bisher kaum noch existirte — wen dürfte das wohl Wunder nehmen? hat doch der sanguinischste Optimist nicht erwarten können, es werde die neue Gemeinde-Verwaltung sofort allen Anforderungen gerecht werden.

Das Pass - und Umschreibungs-Wesen.

Die Sesshaftigkeit einer Bevölkerung bei vollständiger Freizügigkeit ist im Allgemeinen der directeste Beweis für ihr Wohlbefinden; die durch beschränkte Freizügigkeit erzwungene Sesshaftigkeit dagegen lässt das Wohlbefinden, das etwa durch die sonstigen Gesetze bedingt sein dürfte, nicht zu entsprechendem Ausdruck gelangen. Will man daher die Güte eines Gesetzes an dem einzig richtigen Maassstab der Zufriedenheit der ihm untergegebenen Bevölkerung prüfen, so muss zunächst untersucht werden, ob das einzelne Individuum sich dem Einfluss des Gesetzes durch Entfernung entziehen kann.

Wie steht es in dieser Beziehung bei uns? Hat das einzelne Individuum die Möglichkeit seine Heimath zu ver-

lassen, oder ist es behindert in seiner freien Bewegung und bietet uns die Sesshaftigkeit des Einzelnen einen richtigen Maassstab für das Wohlbefinden unseres Volkes? Bis zum 9. Juli 1863 war allerdings die Entfernung des einzelnen Individuums aus seiner Heimath sei es zu zeitweiligem Aufenthalt, sei es zur definitiven Uebersiedelung, mannigfach beschränkt.

Die Verabfolgung eines Passes, der zu jeder, auch noch so geringen Entfernung aus der Gemeinde erforderlich war, konnte von der Gemeinde-Verwaltung verweigert werden, «wenn die Gemeinde einen fühlbaren Mangel an Arbeitern findet.»¹⁾

Mägden, die das Alter von 24 Jahren noch nicht erreicht hatten, konnte der Pass zur Entfernung nach Städten stets verweigert werden²⁾.

Diese Beschränkungen haben die Allerhöchst am 9. Juli 1868 bestätigten «Regeln betreffend die Ordnung für die Entlassung der Bauergemeindeglieder in den Ostseegouvernements zu zeitweiliger Entfernung und die Ordnung für die Umschreibung derselben zu anderen Gemeinden» aufgehoben. Dieselben geben den Bauern ferner das Recht sich auf 30 Werst im Umkreis ihres Wohnorts entfernen zu dürfen, «ohne Pässe oder andere Legitimationen ausnehmen zu müssen». Bis zum 9. Juli 1863 war der Uebertritt aus einer Gemeinde in die andere, d. h. die Wahl einer neuen

¹⁾ Livl. Bauer-Verordnung v. J. 1860 § 359 Pkt. 3.

²⁾ a. a. O. § 359 Pkt. 5.

Heimath dadurch beschränkt, dass der Wunsch zu solchem Uebertritt, der erst zu Beginn des neuen ökonomischen Jahres, dem 23. April, factisch effectuirt werden kann, bereits am 10. November verlaublich werden musste; dass ferner bei einer gewünschten Auswanderung in ein anderes Gouvernement nicht mehr als der 20-ste Theil der männlichen Bevölkerung der betreffenden Gemeinde hierzu die Erlaubniss erhalten durfte, und daher, im Fall sich ein grösserer Theil zur Auswanderung melden sollte — das Loss zu entscheiden hatte, wem dieselbe zu gestatten sei; dass endlich jeder einzelne Auswanderer ein bestimmtes Reisegeld nachweisen musste.

Auch diese Beschänkungen hat die citirte Verordnung als nicht mehr zeitgemäss aufgehoben. Zum 25. März ist der bisherigen Gemeinde die Kündigung anzuzeigen und gleichzeitig ein Zeugniss über die Zustimmung zur Aufnahme seitens der Gemeinde, zu welcher das Individuum überzugehen wünscht, vorzustellen; die Zahl der Auswanderer ist nicht mehr beschränkt, der Nachweis des Reisegeldes nicht mehr erforderlich. Das einzelne Individuum ist also in der freien Bewegung nicht gehemmt. Wenn nun aber dennoch die Umschreibungen aus einer Gemeinde in eine andere verhältnissmässig gering an Zahl sind, und in der letzten Zeit nicht zu, sondern vielmehr abgenommen haben, die Zahl der Auswanderer in andere Gouvernements verschwindend klein ist, so berechtigt diese Sesshaftigkeit zu dem vorerwähnten Schluss auf das Wohlbefinden der Bevölkerung.

Unter solchen Umständen glauben wir keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Behauptung aufzustellen, dass die Lage der bauerlichen Bevölkerung in Livland nicht allein eine befriedigende ist, sondern auch als solche von dieser selbst anerkannt wird.

Anhang.

B e l e g e.

1. Der cultivirte Boden, die Wirthschafts-Einheiten und das Verhältniss des Bodens zur Bevölkerung. Vergleiche «Die Landwirthschaft im Jahr 1863» in meinem «Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands», II. Jahrgang 1864, pag. 132—201, sowie eben daselbst die Angaben über die Bauerbevölkerung Tabelle I^b.

2. Die bäuerliche Nutzung des Bodens. Vergleiche die jährlichen an die Livländische Commission für Bauersachen und den Livländischen statistischen Comité gerichteten Berichte der örtlichen Kirchspielsrichter über das bäuerliche Eigenthum und die Pachten. Darnach waren von den Privatgesinden:

Im Jahr	in bäuerlichem Eigenthum		in Geldpacht		in gemischter Pacht		in Frohpacht	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
18 ⁵¹ / ₅₂ . . .	445	68	72,675	28	21,987	86	428,377	19
5 ² / ₅₃	745	48	72,965	51	25,630	51	420,157	51
5 ³ / ₅₄	1,614	74	87,398	84½	30,494	26	403,948	11
5 ⁴ / ₅₅	2,619	10	90,816	25	32,644	58	402,856	32
5 ⁵ / ₅₆	3,657	40	97,535	40	36,927	51½	393,658	29½
5 ⁶ / ₅₇	4,590	27	99,989	80	39,549	—	385,595	3
5 ⁷ / ₅₈	7,677	22	93,673	40	44,268	62	384,151	37
5 ⁸ / ₅₉	9,447	—	96,197	9	48,807	28	375,657	59
5 ⁹ / ₆₀	9,600	—	106,141	—	65,554	17	348,966	60
6 ⁰ / ₆₁	9,830	—	111,378	—	74,432	—	334,590	—
6 ¹ / ₆₂	10,013	—	123,468	—	101,236	58	295,513	—
6 ² / ₆₃	13,470	—	151,038	—	130,563	—	256,095	—
6 ³ / ₆₄	19,642	—	163,263	—	149,279	—	218,906	—
6 ⁴ / ₆₅	33,768	—	181,386	—	164,808	—	170,876	—
6 ⁵ / ₆₆	55,807	—	247,471	—	101,547	—	121,646	—
6 ⁶ / ₆₇	65,110	13	346,385	23	108,940	85	50,136	11
6 ⁷ / ₆₈	82,105	27	464,565	74	20,691	57	8,208	89

und zwar:

in den Jahren:	in Eigenthum		in Geldpacht		in gemischter Pacht		in Frohpacht		Total
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	
18 ⁵¹ / ₅₂	445	68	72,675	28	21,987	86	428,377	19	523,456 24
18 ⁵² / ₅₃ — ⁵⁵ / ₅₆	2,151	64	87,179	—	31,424	24	405,155	8	525,910 12
18 ⁵⁶ / ₅₇ — ⁵⁹ / ₆₀	7,821	12	99,000	32	49,544	71	373,592	62	529,958 88
18 ⁶⁰ / ₆₁ — ⁶³ / ₆₄	13,213	67	137,286	67	113,877	59	276,276	—	540,654 14
18 ⁶⁴ / ₆₅ — ⁶⁷ / ₆₈	59,197	55	309,952	1	98,996	80	87,716	70	555,863 27

3. Bäuerliche Pachten. Vergleiche desgleichen die soeben erwähnten Berichte der Kirchspielsrichter.

Die aus der Zahl der in den Ostseeprovinzen cedirten Kronsgesinde angeführten sind:

- 1) Das Leinard-Gesinde auf dem Gute Neu-Sessau.
- 2) Das Kugge-Gesinde auf dem Gute Neu-Sessau.
- 3) Das Lillit-Gesinde auf dem Gute Granteln.
- 4) Das Melle-Gesinde auf dem Gute Neu-Sessau.
- 5) Das Dsilne-Gesinde auf dem Gute Nauditten.
- 6) Das Dundur Norming-Gesinde auf dem Gute War-
duppen.
- 7) Das Leite-Gesinde auf dem Gute Warenhof.
- 8) Das Kalnebeld-Gesinde auf dem Gute Nauditten.
- 9) Das Meldsiren-Gesinde auf dem Gute Kursiten.

4. Bäuerliches Eigenthum. Vergleiche den seiner Zeit dem Herrn General-Gouverneur vom derzeitigen Herrn Gouvernements-Chef eingereichten Verslag über die in den Jahren 1849—1865 verkauften Bauergrundstücke, so wie die jährlichen bereits angeführten Vorschläge der Kirchspielsrichter an den statistischen Comité über das bäuerliche Eigenthum und die Pachten; und endlich die Corroborations-Register der Kreisgerichte über die Cessionen oder Weiterverkäufe von Bauergesinden.

Es wurden in den einzelnen Jahren verkauft:

	Werth.		Preis.		Grundstück- zahl.
	Thlr.	Gr.	Rbl.	Kop.	
1849	77	50	16,500	—	4
1850	85	22	9,100	—	3
1851	214	77	22,498	66	9
1852	192	68	15,576	—	8
1853	1,376	14	146,669	—	52
1854	709	—	113,157	81	46
1855	220	74	22,486	—	9
1856	1,522	11	171,288	—	65
1857	2,395	83	258,896	—	105
1858	927	35	111,900	—	45
1859	191	61	20,504	—	8
1860	5,483	79	613,842	75	298
1861	2,522	53	286,327	83	124
1862	4,338	28	628,840	2	184
1863	8,401	56	1,305,211	30	361
1864	21,511	73	3,443,057	52	904
1865	7,746	24	1,282,968	9	357
1866	4,279	81	693,198	—	193
1867	12,329	5	1,835,313	16	527
1868	13,497	49	2,473,279	13	700
Total	88,024	43	13,470,613	27	4,002

Zu vorstehender Tabelle ist zu bemerken, dass dieselbe nicht genau mit den seinerseits dem Herrn General-Gouverneur übergebenen Angaben stimmt:

1) weil ein Bericht über 17 im Pernauschen Kreise für 89,950 Rbl. verkaufte Gesinde (im Werth 441 Thl. 53 Gr.) erst nach Absendung des betreffenden Verschlags einlief;

2) weil derselbe Fall für 3 im Fellinschen Kreise für 6,300 Rbl. verkaufte Gesinde (im Werth 57 Thl. 68 Gr.) eintrat;

3) weil für 210 Gesinde die fehlende Kaufsumme aus der Werthangabe von 4,721 Thlr. 44 Gr. mittelst eines Durchschnittspreises von 162 Rbl. pro Thaler in der vorstehenden Tabelle berechnet ist.

Es war der durchschnittliche Preis des verkauften Thalers in den einzelnen Kreisen und Jahren folgender :

Im Jahr:	Rigascher Kreis.	Wolmarscher Kreis.	Wendenscher Kreis	Walkscher Kreis.	Dorpatscher Kreis.	Werroscher Kreis.	Pernauscher Kreis.	Fellinscher Kreis.	Ueberhaupt.
	Durchschnittlicher Preis des Thalers.								
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1849	—	—	375	—	120	75	—	—	214
1850	—	—	—	—	120	65	—	—	107
1851	—	100	—	—	121	—	—	90	105
1852	—	102	50	—	100	75	92	—	81
1853	—	108	100	—	—	—	91	92	106
1854	—	115	158	113	130	—	186	102	159
1855	—	112	60	—	94	83	—	—	102
1856	—	120	—	195	—	79	111	115	112
1857	—	132	—	—	101	82	108	103	108
1858	—	—	—	—	118	—	—	130	120
1859	—	—	—	102	115	103	—	172	107
1860	101	110	125	100	115	100	142	168	111
1861	117	136	114	109	96	102	—	—	113
1862	141	139	127	155	147	110	—	173	144
1863	150	177	134	149	121	113	155	148	155
1864	149	163	140	167	137	130	186	176	160
1865	153	161	150	177	146	125	186	172	165
1866	147	180	¹⁾ 34	131	142	137	194	173	150
1867	146	177	135	176	134	158	203	267	186

¹⁾ Im Wendenschen ist für 48 Grundstücke im Werth 1,138 Thl. 19 Gr., gross 8,126 Lofstellen 14 Kappen ein Verkaufspreis

Die von uns als unter dem Hammer und als weiter verkauft besonders hervorgehobenen Gesinde waren:

1) Unter dem Hammer verkauft:

- im Riga-Wolmarschen Kreise auf dem Gute Metzküll das Gesinde Keln Ponte 35 Thl. 37 Gr.,
 im Riga-Wolmarschen Kreise auf dem Gute Kegeln das Dauschelneek-Gesinde 22 Thl. 63 Gr.;

2) Weiter verkauft:

- im Pernau-Fellinschen Kreise auf dem Gute Penneküll das Passi-Gesinde 39 Thl. 74 Gr.,
 im Pernau-Fellinschen Kreise auf dem Gute Penneküll das Kustla-Gesinde 36 Thl. 5 Gr.,
 im Pernau-Fellinschen Kreise auf dem Gute Abenkat die Gesinde: Kohsi, Kolmsilm und Hidrotsa 56 Thl. 12 Gr.,
 im Riga-Wolmarschen Kreise auf dem Gute Daiben das Leies-Ohsul-Gesinde 43 Thlr. 33 Gr.,
 im Riga-Wolmarschen Kreise auf dem Gute Daiben das Wahrne-Gesinde 43 Thl. 34 Gr.,
 im Dorpat-Werroschen Kreise das Waimelsche Gesinde Koika 8 Thl. 13 Gr.,
 im Pernau-Fellinschen Kreise auf dem Gute Abia das Losso-Gesinde Nr. 121: 23 Thlr. 28 Gr.,
 im Pernau-Fellinschen Kreise auf dem Gute Abia das Longi-Gesinde Nr. 129: 22 Thl.,

von 1,702 Rbl. notirt worden — wohl entschieden eine entweder falsche oder durch ganz exceptionelle Verhältnisse bedingte Angabe, welche wir bei der Benutzung der in Rede stehenden Zahlen ausgeschlossen haben.

- im Pernau-Fellinschen auf dem Gute Abia das Tetsimoisa-Gesinde Nr. 126: 27 Thl. 46 Gr.,
im Pernau-Fellinschen auf dem Gute Friedrichsheim das Wirrako-Gesinde 19 Thl. 8 Gr.,
im Riga-Wolmarschen Kreise auf dem Gute Rujen-Grosshof das Mescha-Tibs-Gesinde 18 Thl. 89 Gr.,
im Wenden-Walkschen Kreise die Kempenschen Gesinde: Maiksin, Kasschautz, Kuble, Esche, Skuje und Dohle, im Werth 123 Thl. 15 Gr.,
Es wurden verkauft:

1866 — 1867.							
Im Kreise:	Verkauftes Areal in		Kaufsumme in		Durchschnittspreis pro		
	Lofstell.	Kapp.	Rbl.	K.	Lofstell.	Dessätin.	
Riga	6,211	3	107,091	—	17	24	50 68
Wolmar	27,321	19	624,488	62	22	85	67 17
Wenden	3,136	4	50,657	7	16	15	47 48
Walk	837	13	19,055	66	22	76	66 91
Dorpat	9,716	12	207,354	—	21	34	62 73
Werro	6,078	5	128,718	—	21	17	62 23
Pernau	5,124	23	156,868	81	30	61	89 99
Fellin	19,203	14	456,776	—	23	78	69 91
Total	77,629	18	1,751,009	16	22	55	66 29

1867 — 1868.

Im Kreise:	Verkauftes Areal in		Kaufsumme in		Durchschnittspreis pro			
	Lofstell.	Kapp.	Rbl.	K.	Lofstell.		Dessätin.	
	Lofstell.	Kapp.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Riga	6,182	14	116,705	—	18	87	55	47
Wolmar	19,785	24	413,358	—	20	89	61	41
Wenden	8,268	5	159,413	63	19	28	56	68
Walk	7,348	19	145,601	—	19	81	58	24
Dorpat	13,536	14	256,513	—	18	95	55	71
Werro	11,466	15	239,061	50	20	84	61	26
Pernau	2,808	17	89,950	—	32	3	94	16
Fellin	36,529	9	791,683	—	21	67	63	70
Total	105,926	17	2,212,285	13	20	88	61	38

5. Der Arbeitslohn. Zuzolge Ausweises des Livländischen Cameralhofs sind im Livländischen Gouvernment

1) von einer zur anderen Bauer-Gemeinde gewandert:

Im Jahre.	männliche Personen	weibliche Personen	Zusammen
1858	4,580	5,130	9,710
1859	7,326	7,942	15,268
1860	6,792	7,254	14,046
1861	11,316	11,623	22,939
1862	10,389	10,954	21,343
1863	9,221	9,547	18,768
1864	8,245	8,460	16,705
1865	9,816	10,117	19,933
1866	7,918	8,136	16,054
1867	5,679	5,650	11,329
1868	4,824	4,190	9,014

2) zu den Bauern in Livland zu, und von denselben
. abgeschrieben (männliche Seelen):

Im Jahre:	zugekommen aus		abgegangen nach	
	Russland	den Ostsee-Gou- vernements Ehst- u. Kur- land	Russland	den Ostsee-Gou- vernements Ehst- u. Kur- land
1858	4	20	26	28
1859	10	104	157	79
1860	11	44	65	82
1861	4	86	28	87
1862	1	114	56	86
1863	1	28	66	70
1864	6	87	210	162
1865	2	58	88	96
1866	4	46	263	42
1867	1	56	144	41
Total . .	44	643	1,103	773

Die Angaben über die Lohnverhältnisse sind directen Berichten der einzelnen Gutsverwaltungen an den Livländischen statistischen Comite entnommen und zwar sind der Berechnung der in Natura gezahlten Gegenstände folgende Minimalsätze zu Grunde gelegt:

- 1 Lof Roggen = 2 Rbl. — Kop. (1 L \ddot{u} Roggenmehl 35 Kop.)
 1 » Gerste = 1 » 75 »
 1 » Grütze = 2 » 25 »
 1 » Erbsen = 2 » — »
 1 » Kartoffeln = — » 50 »
 1 » Unterkorn (zur Schweinemast) = 40 Kop.
 1 Tonne Heeringe = 12 Rbl., 1 Pud Heeringe = 1 Rbl. 50 K.,
 100 Heeringe = 2 Rbl.
 1 Pud Salz = 70 Kop.
 1 » Strömlinge = 1 Rbl. 20 Kop.
 1 L \ddot{u} Fleisch = 80 Kop.
 1 L \ddot{u} Fett = 2 Rbl.
 1 Stof (nicht abgerahmter) süsser Milch = 3 Kop.
 1 Tonne Bier = 2 Rbl.
 1 L \ddot{u} Flachs = 2 Rbl.
 1 Paar Stiefel = 2 Rbl.
 1 Rinderhaut zur Anfertigung von Pasteln = 2 Rbl. 50 Kop.

Die Zahlung der Abgaben für den Jahreslöhner von Seiten des Hofes ist durchweg mit 3 Rbl. in Anschlag gebracht. Da nur die zahlungsfähigen Glieder der Gemeinde an Kopfsteuer u. s. w., welche von jeder männlichen Revisionsseele erhoben worden, Theil nehmen, so betragen die Abgaben stets mehr als 3 Rbl., oft 5 Rbl.

Die Haltung einer Kuh auf Weide und Winterfutter des Hofes ist mit 8 Rbl. veranschlagt, dem niedrigsten Pachtsatz, der bei einer Vergebung einer Heerde in Milchpacht nach Kopfzahl in Livland gezahlt wird. Da gewöhnlich die Haltung von 12 Schaafen = der einer Kuh gerech-

net werden, so ist die Haltung eines Schaafes mit nur 75 Kop. angeschlagen (obgleich bei der in West-Europa üblichen Rechnung 12 Schaaf = 1 Kuh die Ernährung einer Kuh so reichlich bemessen ist, dass sie nicht unter 30 Rbl. angeschlagen werden kann, die eines Schaafes also = $2\frac{1}{2}$ Rbl. Die Haltung eines Schaafes kostete hier aber nicht weniger als in West-Europa).

Bei der Vergebung bearbeiteten und bedüngten Culturlandes ist $\frac{1}{3}$ Lofstelle Leinland oder Kartoffelland = 8 Rbl. und $\frac{1}{4}$ Lofstelle = 6 Rbl. gerechnet. Ueberall im Lande kann die Lofstelle Landes zu solchem Zweck und unter solcher Voraussetzung, zu diesem Miethsatz unter Zustrom von Begehren abgegeben werden. 1 Lof Kartoffelaussaat auf bestelltem Hofsacker ist = 2 Rbl. veranschlagt.

Die Preise für Futtermatt, welche der Hof verheiratheten Jahreslöhnern liefert, sind angenommen:

für 1 Fuder Heu	= 15 Pud	= 3 Rbl. — Kop.
» » » Sommerstroh	= —	» 90 »
» » » Winterstroh	= —	» 45 »

Bei der Vergebung von Land an Tagelöhnerfamilien sind als Aequivalente veranschlagt die Nutzung von

1 Lofstelle Acker	= 3 Rbl.
1 » Wiese	= 1 »
1 » Gartenland	= 6 » (vom letzterem kommt höchstens $\frac{1}{2}$ Lofst. vor.)

Für Wohnung und Beheizung, welche der Livländische Landwirth in der Regel noch nicht in Rechnung zu

ziehen pflegt, die aber bei jeder nur einigermaassen auf rationale Aufstellung Anspruch machenden Rechnung nicht fehlen darf, ist angenommen

für einen unverheiratheten Jahreslöhner	7 Rbl.
» » verheiratheten	» 13 »
» » theilweise mit Landnutzung abgelohnten verheiratheten Tagelöhner	18 Rbl.

Die letztgenannte Kategorie erfreut sich besonders guter Wohnungen und selbst die mässigste Verzinsung der in neuester Zeit für diese Klasse neu aufgeführten Häuser erfordert einen höheren Anschlag.

Wenn der letztgedachten Kategorie contractmässig die Aberndung von 1 Lofstelle Getreide obliegt, so ist dieselbe zu 1 Rbl. 50 Kop., das Aberndten einer Lofstelle Wiese zu 75 Kop. von den gewährten Emolumenten in Abzug gebracht, zu Preisen also, wie sie in Livland allgemein üblich sind.

Die einzelnen bei unserer Berechnung berücksichtigten Lohnsätze lauteten in den Originalberichten folgender Maassen

1) es erhielt ein unverheiratheter Knecht:

Im Rigaschen Kreise:

Im Kirchspiel Sissegal auf dem Gute L:

Die Hofesknechte erhalten 36 Rbl. baar und ausserdem erhält jeder derselben $\frac{1}{2}$ Lofstelle Land im Felde zur

Leinaussaat. — Die Landknechte sind auf Land gestellt. Jeder derselben besitzt 8, 9, ja sogar bis 10 Lofstellen Ackerland. Heuschläge sind in doppeltem ja sogar in dreifachem Betrage jedem zugetheilt. Ein jeglicher leistet dafür circa 170 Fusstage.

Im Kirchspiel Sissegal auf dem Gute A:

Jeder Knecht erhält an Lohn: 35 Rbl. S. und Kost. Jede Korde erhält an Lohn: 23 Rbl., $\frac{1}{2}$ Pastelhaut, 25 fl Flachs, 7 Lof Roggen, 3 Lof Gerste, 1 Lof Erbsen, 3 L fl Salz, 6 Lof Kartoffeln, 2 Schock Kohl.

Im Kirchspiel Cremon auf dem Gute E:

Die Landknechte erhalten $\frac{1}{2}$ Lofstelle Gartenland, 9 Lofstellen Ackerland, 10 Lofstellen Heuschlag und haben dafür 2 Fusstage in der Woche zu leisten und 2 Lofstellen Korn und 2 Lofstellen Heu abzuerndten.

Die Hofsknechte erhalten	50	—	60	Rbl. Lohn
» Mägde	»	20	—	25
				»

Im Kirchspiel Cremon auf dem Gute Sch. C.:

Die unverheiratheten Hofsjungen bekommen bei freier Kost etwa 50 Rbl. an Lohn. — Die auf Land gestellten Knechte erhalten 11 Lofstellen Ackerland, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Gartenland, 12 Lofstellen Heuschlag und 5 Rbl. an Geld und leisten dafür in jeder Woche 3 Tage zu Pferde und $\frac{1}{2}$ Fusstag; ausserdem leistet das Weib 15 Tage, welche sich auf das ganze Jahr vertheilen;

Im Kirchspiel Pinkenhof auf dem Gute B.:

Die unverheiratheten Knechte empfangen pro Anno 60 Rbl. Lohn und freie Station.

Im Wolmarschen Kreise:

Im Kirchspiel Burtnek auf dem Gute B.:

Hofesknechte: 60 Rbl. Lohn nebst Beköstigung, Landknechte: 9 Lofstellen Ackerland, $\frac{1}{4}$ Lofstelle Gartenland, $7\frac{1}{2}$ Lofstellen Heuschlag, 3 Faden Holz; die Leistungen derselben hierfür sind: 3 Fusstage wöchentlich und 5 Lofstellen Heuschnitt;

Im Kirchspiel Allendorf auf dem Gute Z.:

Ein Hofesknecht erhält 70 Rbl. Lohn und Hofesbeköstigung. Ein Landknecht erhält 10 Lofstellen Ackerland und 10 Lofstellen Heuschlag und leistet dafür wöchentlich dem Hofe 3 Fusstage.

Im Wendenschen Kreise:

Im Kirchspiel Arrasch auf dem Gute D.:

Die Hofesknechte erhalten Beköstigung und 40 — 50 Rbl. Lohn, die Hofsmägde erhalten Beköstigung und 25 bis 30 Rbl. Lohn: Tagelöhner je nach der Jahreszeit und Kräften 20 — 40 Kop. täglich, die Mägde 17 — 25 Kop.;

Im Kirchspiel Linden auf dem Pastorate L.:

Beköstigung und ausserdem circa 50 Rbl.;

Im Kirchspiel Alt Pebalg auf dem Gute B.:

Bei freier Beköstigung erhielt ein Knecht 45 Rbl. S.

Im Kirchspiel Serben auf dem Gute G.:

Bei 50 bis 60 Rbl. S. Jahreslohn und freier Kost kommt derselbe auf 100 Rbl. S. jährlich zu stehen;

Im Kirchspiel Wenden auf dem Gute Sch. W.:

Ein Hofesknecht erhält jährlich circa 40 Rbl. S. und Kost.

Im Walkschen Kreise:

Im Kirchspiel Tyrsen Wellan auf dem Gute L.:

Lohn der Jungen: 40 bis 60 Rbl. S. die Kost und Kopfsteuer;

Im Kirchspiel Ermes auf dem Gute T.:

Ein Knecht erhält bei Beköstigung, Wohnung und Kopfsteuer — 50 bis 60 Rbl.

Im Dorpatschen Kreise:

Im Kirchspiel Theal auf dem Gute L.:

Ein Hofesknecht erhält 30 Rbl. Gage und Beköstigung;

Im Kirchspiel Ringen auf dem Gute K.:

Die Hofesknechte erhalten an Gage circa 25—30 Rbl. und ein bis $1\frac{1}{2}$ Menschen Deputat;

Im Kirchspiel St. Bartholomäi auf dem Gute J.:

Die Hofesknechte erhalten neben freier Kost noch an Gehalt, mit inbegriffen die Kopfsteuer, 42 — 45 Rbl. S., so dass dieselben jährlich auf 90 — 95 Rbl. zu kosten kommen;

Im Kirchspiel Nüggen auf dem Gute K.:

Die Hofesknechte erhalten jährlich: 40 Rbl. Gage und freie Beköstigung und die Landknechte erhalten jährlich 6 Lof Roggen, 5 Lof Sommerkorn, freie Beköstigung und freie Kleider von ihren Wirthen;

Im Kirchspiel Marien Magdalenen auf dem Gute J.:

46 Rbl. S. Gehalt und Beköstigung vom Hofe;

Im Kirchspiel Dorpat auf dem Gute R.:

Die Hofesknechte erhalten bei freier Beköstigung 42 Rbl. Gage jährlich, die Landknechte leisten für 6 Lofstellen Wiese und 10 Lofstellen Feld drei wöchentliche Fusstage.

Im Werroschen Kreise:

Im Kirchspiel Rauge auf dem Gute K.:

Die Hofesknechte erhalten 35 Rbl. und freie Kost;

Im Kirchspiel Rappin auf dem Gute R.:

40 Rbl. Jahreslohn nebst Kopfsteuerzahlung und freier Kost und Wohnung;

Im Kirchspiel Carolen auf dem Gute C.:

Die Salarirung der Hofesknechte beträgt hier bei un-

verheiratheten Knechten 35 — 40 Rbl. Lohn bei freier Kost, welche ebenfalls auf 40 Rbl. zu veranschlagen ist.

Im Pernauschen Kreise:

Im Kirchspiel Testama auf dem Gute K.:

Die Hofsknechte erhalten Geldgage; jeder 70 Rbl. jährlich;

Im Kirchspiel St. Jacobi auf dem Gute E. U.:

Ein jeder erhält eine jährliche Gage von: 10 Rbl. S., 5 Lof Roggen, 5 Lof Gerste, freie Pasteln oder 3 Rbl. S., freie Kopfsteuer oder 4 Rbl. S., freie Beköstigung oder 35 Rbl. S.;

Im Kirchspiel Audern auf dem Gute J.:

Die Hofsknechte erhalten freie Beköstigung; zum Theil auf Geldgage mit 45 Rbl. oder mit Kleidung und 23 Rbl. Gehalt.

Im Fellinschen Kreise:

Im Kirchspiel Tarwast auf dem Gute Sch. T.:

An Lohn und Deputat erhalten:

a) Hofsknechte:

45 Rbl. Geld, 6 Lof Roggen, $1\frac{1}{2}$ Lof Grütze, 1 Lof Erbsen, 6 Lof Kartoffeln, 3 L \ddot{u} Fisch, 3 L \ddot{u} Salz; ausserdem zahlt der Hof für die Person des Knechts die Kopfsteuer,

b) Landknechte:

7 Lofstellen Acker, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Ackerland, 6 Lofstellen Heuschläge, ausserdem 6 Lof Roggen, 2 Lof Gerste, 1 Lof Erbsen, 2 L $\overline{\text{f}}$ Fisch, 3 L $\overline{\text{f}}$ Salz, Pastelgeld 1 Rbl. 50 Kop. und die Kopfsteuer; Brennholz und Nutzholz erhalten die Knechte aus dem Hofswalde angewiesen;

Im Kirchspiel Pillistfer auf dem Gute L.:

Die Knechte erhalten 30 Rbl. Jahreslohn bei Hofskost;

Im Kirchspiel Paistel auf dem Pastorate P.:

Landknechte haben jeder 8 Lofstellen Acker und 4 Lofstellen Heuschlag.

Hofsknechte haben freie Kost und 50 Rbl. Geldlohn;

Im Kirchspiel Karkus auf dem Gute T.:

Die Hofsknechte ausser Kost 50 Rbl. Gehalt.

Die Landknechte: 6 Lofstellen Acker, 4 Lofstellen Wiesen, 3 Rbl. S. baar, 6 Lof Roggen, 4 Lof Gerste, 1 Lof Erbsen, 3 L $\overline{\text{f}}$ Fisch, 3 L $\overline{\text{f}}$ Salz, wofür der Knecht 4 Fusstage wöchentlich das ganze Jahr hindurch zu leisten hat.

2) Es erhielt ein verheiratheter Knecht:

Im Rigaschen Kreise:

Im Kirchspiel Sissegall auf dem Gute A.:

Der verheirathete Knecht bekommt: 13 Lof Roggen, 2 Lof Grütze, 2 Lof Erbsen, 10 Lof Kartoffeln, 7 L $\overline{\text{f}}$ Salz, $\frac{1}{2}$ Tonne Bier, $\frac{1}{2}$ Pastelfell, 150 Stück Heeringe,

$\frac{1}{2}$ Lofstelle im Hofsfelde zum Flachsbau und 20 Rbl. an Gehalt, kann halten auf Hofesfutter 3 Kühe und 4 Schaaf. Ausserdem zahlt der Hof für ihn die Kopfsteuer, dafür leistet der Knecht das ganze Jahr seine Dienste, das Weib 70 Fusstage im Sommer. Die Hütung des Knechtsviehs wird bestritten auf Rechnung des Hofes von den Tagen, die die Weiber zu leisten haben, so wie zur Bearbeitung des Gartenlandes und des Knechtsflachslandes den Knechten die Zeit gegeben wird,

Im Kirchspiel Pinkenhof auf dem Gute B.:

Die Deputatisten 72 Rbl., 40 L $\overline{\text{fl}}$ Roggenmehl, $1\frac{1}{2}$ Lof Grütze, $\frac{1}{2}$ Tonne Heeringe, 60 $\overline{\text{fl}}$ Salz, Land zu 5 Lof Kartoffel-Aussaat und frei Futter für 1 Kuh;

Im Kirchspiel Adjamünde auf dem Gute A.:

Die Knechte sind auf Lohn und Deputat gestellt. Lohn 30 Rbl., Kopfsteuer und Wollgeld 3 Rbl., 12 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, $1\frac{1}{2}$ Lof Erbsen, 4 L $\overline{\text{fl}}$ Salz, 4 L $\overline{\text{fl}}$ Strömlinge, 2 L $\overline{\text{fl}}$ Flachs, 2 Lof Unterkorn zur Schweinemast, 4 Lof Kartoffel-Aussaat, 1 Stück Kohlland, 1 Pastell und Futter für 1 Kuh;

Im Kirchspiel Riga Patrimoniäl auf dem Gute H.:

Der Knecht erhält 50 Rbl. S. Deputat 10 Lof Roggen, 2 Lof Grütze, 2 Lof Erbsen, $\frac{1}{2}$ Tonne Heeringe, $\frac{1}{2}$ Stück Pastell, 3 Fuder Heu, 2 Fuder Sommerstroh, 1 Fuder Winterstroh, 1 Lofstelle Kartoffelland gedüngt.

Im Wolmarschen Kreise:

Im Kirchspiel Ubbenorm:

30 Rbl. S., 1 L $\bar{\text{u}}$ Flachs, 8 Lof Roggen, 4 Lof Gerste, 4 L $\bar{\text{u}}$ Salz, 1 Lof Erbsen, für 1 Kuh und 1 Schwein Winterfutter;

Im Kirchspiel Lemsal:

15 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 2 Lof Erbsen, 1 Lof Mengkorn, 4 L $\bar{\text{u}}$ Heering, 6 L $\bar{\text{u}}$ Salz, 1 Pastel-
haut, 50 $\bar{\text{u}}$ Flachs, 35 Rbl. S., 2 Kühe-, 1 Schweinfutter,
4 Lofstellen Kartoffeln;

In demselben Kirchspiel:

14 $\frac{1}{2}$ Lof Roggen, 5 Lof Gerste, 2 Lof Erbsen,
6 L $\bar{\text{u}}$ Salz, 1 Tonne Bier, 20 Stof Branntwein, 25 Rbl. S.;

Im Kirchspiel Allendorf:

15 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 2 Lof Erbsen, 7 L $\bar{\text{u}}$
Salz, 5 L $\bar{\text{u}}$ Schweinefleisch, 2 L $\bar{\text{u}}$ Flachs, 6 $\bar{\text{u}}$ Wolle,
 $\frac{1}{2}$ Pastelhaul, $\frac{1}{3}$ Lofstelle Kartoffeln, 4 Stof Milch täg-
lich von Georgi bis Michaeli, 35 Rbl.

Im Kirchspiel Salisburg:

36 Rbl. S., Kopfsteuer, Stiefeln, 1 Kuh-, 3 Schaaf-
Futter, $\frac{1}{3}$ Lofstelle Kartoffelland, 20 \square Faden Kohlland,
9 Lof Roggenmehl, 2 Lof Gerstengrütze, 2 Lof Erbsen,
4 L $\bar{\text{u}}$ Heeringe, 4 L $\bar{\text{u}}$ Salz, 2 L $\bar{\text{u}}$ Rindfleisch, 1 L $\bar{\text{u}}$
Schweinefleisch, Wohnung mit Beheizung;

In demselben Kirchspiel:

44 Rbl. S. (incl. Kopfsteuer), 14 Lof Roggen, 3 Lof
Gerste, 2 $\frac{1}{2}$ Lof Erbsen, 3 Lof Kleinkorn zur Schweine-

mast, 6 L \bar{u} Salz, 4 L \bar{u} Heeringe, 2 L \bar{u} Flachs, 2 Kühe-, 1 Kalb-, 4 Schaafs-Futter, $\frac{1}{4}$ Lofstelle Kartoffelland.

Im Wendenschen Kreise:

Im Kirchspiel Bersohn auf dem Gute L.:

Die Hofesknechte haben die Verpflichtung, ihre Steuern selbst zu zahlen und alle Arbeitstage unter Aufsicht zu arbeiten und erhalten dafür 60 L \bar{u} Brodmehl, 2 Lof Erbsen, 2 Lof Grütze, 6 L \bar{u} Salz, 2 Lof Kleinkorn, 400 Stof süsse ungeschmändete Milch, $\frac{1}{12}$ Lofstelle Garten zu Gemüse, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Feld zu Kartoffeln und 55 Rbl. baar. Deren Weiber haben die Verpflichtung, so oft erforderlich, zur Arbeit zu kommen gegen Vergütung von 15 Kop. täglich. Aerztlichen Beistand und Arznei hat die ganze Familie unentgeltlich:

Im Kirchspiel Lasdohn auf dem Gute A. L.:

Hofsknechte sind auf Jahreslohn gestellt und erhalten 35 Rbl. und doppeltes Deputat;

Im Kirchspiel Löser auf dem Gute L.:

Die Hofesknechte erhielten jährlich: 25 Rbl. S., 12 Lof Roggen, 2 Lof Grütze, 2 Lof Erbsen, 6 L \bar{u} Salz, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Land zu Kartoffeln und Gemüse, $\frac{1}{4}$ Lofstelle Land zu Flachs.

Die Kopfsteuer wurde vom Hofe bezahlt und jeder Knecht hatte das Recht, eine Kuh auf Hofes-Futter und Weide zu halten.

Die auf Land angesiedelten Knechte haben Freijahre.

Im Walkschen Kreise:

Im Kirchspiel Wohlfahrt auf dem Gute K.:

Jeder Knecht erhält für 250 Tage im Jahr: 12 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 1 Lof Erbsen, 4 L $\overline{\text{w}}$ Salz, $\frac{1}{4}$ Tonne Heeringe, $\frac{1}{4}$ Lofstelle Kartoffelland, $\frac{3}{4}$ Lofstelle Flachsland, 1 Rbl. baar, Futter für 2 Stück Mastvieh;

Im Kirchspiel Walk auf dem Gute A.:

Die Hofsknechte erhalten an Gage und Deputat pro Jahr: 35 Rbl., 7 Lof Roggen, $2\frac{1}{2}$ Lof Grütze, 1 Lof Erbsen, 3 L $\overline{\text{w}}$ Salz, 3 L $\overline{\text{w}}$ Heeringe, 3 L $\overline{\text{w}}$ Fleisch, 10 $\overline{\text{w}}$ Fett, $\frac{1}{2}$ Pastell, 2 Lof Kartoffel zu stecken, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Kohlland, Futter für 1 Kuh und Schaaf, Beheizung und Viehweide;

Im Kirchspiel Trikatzen auf dem Gute Sch. T.:

Die Hofsknechte erhalten 2 Lofstellen Land, 4 Lofstellen Heuschlag und für einen festgesetzten niedrigen Preis für zwei Menschen das Deputat. Ausserdem erhält der Mann im Sommer 25 Kop. und im Winter 20 Kop. täglich, und das Weib im Sommer $17\frac{1}{2}$ Kop. und im Winter 15 Kop. täglich;

Im Kirchspiel Schwanneburg auf dem Gute S.:

1) Die Hofsknechte die das ganze Jahr hindurch in Arbeit standen erhielten als jährlichen Lohn 35 Rbl., 12

Lof Roggen, 2 Lof Grütze, 2 Lof Erbsen, 6 L \ddot{u} Salz, 2 L \ddot{u} Flachs, ferner hatten sie das Recht 1 Kuh auf Hofesfutter zu halten und erhielten die Kopfsteuer oder Passsteuer vom Hofe, auch ein Stück Gartenland von 75 Quadrat-Ruthen zu Gemüse und Kartoffeln. Das Weib war verpflichtet Sommer und Winter zu 15 Kop. pr. Tag in Arbeit zu kommen.

2) Die Landknechte erhielten bei Wohnung und sonstigen erforderlichen Räumlichkeiten, als Stallungen, Riegen zum Erdrusch ihres Korn's etc. 10 Lofstellen urbares Land und 5 Lofstellen Wiese und leisteten dafür dem Hofe 2 $\frac{1}{2}$ Fusstage wöchentlich, ausserdem im Winter eine Rigasche Fuhre = 220 Werst;

Im Kirchspiel Palzmar auf dem Pastorat P.:

Die Knechte, welche einen jährlichen Sold erhalten, bekommen ein Deputat (statt 6 aber 8 Lof Roggen), $\frac{1}{2}$ Pastell, 1 Paar Stiefeln. Kopfsteuer, Futter für 2 Kühe und 3 Schaafe, 20 Rbl. Die Tagelöhner erhalten pro Sommertag 25 Kop., pro Wintertag 20 Kop., das Weib im Sommer 20 Kop., im Winter 15 Kop. Die Accordarbeit wird nach einem für's ganze Jahr abgeschlossenen Contract bezahlt. Zur Zeit der Erndte ist die Arbeit sämtlicher Knechte in Accord vergeben;

Im Kirchspiel Oppekaln auf dem Gute K.:

Die Hofesknechte erhalten 1 $\frac{1}{2}$ Deputat an Korn etc. Lohn 35 Rbl. und dürfen 1 Kuh und 2 Schaafe auf Hofesfutter halten;

Im Kirchspiel Luhde auf dem Gute Sch. L.:

Die Knechte erhalten 15 Lof Roggen, 2 Lof Unterkorn, 8 Lof Gerste, 1 Lof Unterkorn, 2 Lof Erbsen, 8 L \mathfrak{C} Salz, 60 \mathfrak{C} Flachs, $\frac{1}{5}$ Lofstelle Kartoffelland, 90 Pud Roggenstroh, 70 Pud Sommerstroh, 100 Pud Heu, 10 Rbl. baar, Kopfsteuer, Wohnung, Brennholz, Garten und leisten (im Sommer der Mann 100 Tage, das Weib 25 Tage, im Winter der Mann 125 Tage) für obiges Deputat 250 Tage und à 25 Kop. im Sommer, im Winter à 20 Kop. circa 150 bis 200 Tage.

Die Mägde baar 25 Rbl. 30 \mathfrak{C} Flachs, 6 \mathfrak{C} Wolle, $\frac{1}{2}$ Pastelfell;

Im Kirchspiel Ermes auf dem Gute T.:

Die Hofesknechte auf Land erhalten bei freier Wohnung, Weide und Holz

ein Theil $\frac{1}{3}$	Lofstelle	Garten
9	»	Brustacker in 3 Lotten
circa 10	»	Heuschlag

ein anderer Theil $\frac{1}{3}$	»	Garten
8	»	Brustacker in 4 Lotten
circa 10	»	Heuschlag und leisten da-

für 3 Tage in jeder Woche des Jahres, und im Sommer 23 Hülftage. Tagelöhner erhalten bei freier Wohnung und Beheizung:

12	Lof	Roggen
6	»	Gerste
1 $\frac{1}{2}$	»	Erbsen

Stroh für $2\frac{1}{2}$ Kühe, und leisten dafür $2\frac{1}{2}$ Tage die Woche, und werden die mehr geleisteten Tage ihnen mit 30 Kop. im Sommer und 20 Kop. im Winter bezahlt. Heuschlag ernten sie auf halben Ertrag. Eine Magd erhält 30—40 Rbl.

Im Dorpatschen Kreise:

Im Kirchspiel Wendau auf dem Gute K.:

12 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 2 Lof Erbsen, 6 L \ddot{u} Salz, 30 Rbl. Gehalt, 6 Lofstellen Acker, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Gartenland, 1 Lofstelle Wiese, Kopfsteuer, wofür geleistet wird: 6 Tage in der Woche und ausserdem 60 Weibertage im Jahr;

Im Kirchspiel Torma auf dem Gute T.:

Die Hofesknechte erhalten 12 Lof Roggen, 8 Lof Gerste, 2 Lof Erbsen, 10 Lof Kartoffel, 2 L \ddot{u} Flachs, 6 L \ddot{u} Salz, $\frac{1}{2}$ Pastell, 26 Rbl S., 1 Kuh, 2 Schaaf auf Hofesfutter, freie Wohnung etc.

Im Kirchspiel Talkhof auf dem Gute T.:

Jeder Knecht erhält 20 Rbl. und 2 Menschen Deputat;

Im Kirchspiel Ringen auf dem Gute Alt und Neu K.:

Die Landknechte haben 9 Lofstellen Ackerland, $\frac{2}{3}$ Lofstellen Gartenland, 6 Lofstellen Heuschlag inne, wofür dieselben 3 Tage wöchentlich leisten;

Im Kirchspiel Randen auf dem Gute Sch. R.:

Die Hofesknechte erhalten an Lohn jährlich 38 Rbl.

12 Lof Roggen, 9 Lof Gerste, 3 Lof Erbsen, 10 Lof Kartoffeln, 6 L \bar{u} Salz, 3 L \bar{u} Fisch, der Hof bezahlt die Kopfsteuer, des Knechtes Weib leistet ferner dem Hofe 40 Erndte-Tage für's doppelte Deputat, 1 Kuh und 1 Schwein kann der Knecht halten.

Lie Landknechte leisten 3 Tage wöchentlich zu Fuss und haben dafür zur Nutzung $8\frac{2}{3}$ Lofstellen Acker, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Gartenland, 6 Lofstellen Heuschlag, und zahlt der Hof für diese die Kopfsteuer;

Im Kirchspiel Odenpäh auf dem Gute Sch. O.:

Ein Knecht auf dem Hofe bekam: Gage 30 Rbl. S., Kopfsteuer, $\frac{1}{2}$ Pastelfell, 7 Lof Roggen, 4 Lof Gerste, $1\frac{1}{2}$ Lof Erbsen, 4 L \bar{u} Salz, $\frac{1}{3}$ Lofstelle Kartoffelland, $\frac{1}{6}$ Lofstelle Flachsland, 10 \square Faden Kohlland, 1 Kuh überwintert, 1 Schaaf überwintert.

Das Weib desselben leistete im Sommer 60 Fusstage à 20 Kop.

Ein Ansiedler hat 12 Lofstellen Acker und 6 Lofstellen Heuschlag excl. Weide;

Im Kirchspiel Ecks auf dem Gute F.:

Jahresgehalt: 12 Lof Roggen, 11 Lof Gerste, $1\frac{1}{2}$ Lof Hülsenfrüchte, 6 Lof Kartoffeln, 5 L \bar{u} Salz, 5 L \bar{u} Heeringe, $\frac{1}{2}$ Pastelfell, c. $\frac{1}{8}$ Lofstelle Kartoffel- und Kohlland, 18 Rbl. S. Gehalt, jährlich um 1 Rbl. steigend. Die Abgaben, c. 5 Rbl. betragend;

Im Kirchspiel Cambi auf dem Gute R. U.:

Der Hofesknecht erhält: Gage 35 Rbl., 9 Lof Rog-

gen, 7 Lof Gerste, 6 Lof Kartoffeln, $1\frac{1}{2}$ Lof Erbsen, 6 L fl Salz, Fisch und Fettgeld, 100 Stof warme Milch, 100 Stof saure Milch, Pastelgeld, Kopfsteuer, $\frac{1}{6}$ Lofstelle Flachsland, $\frac{1}{6}$ Lofstelle Kartoffelland, Kohlland, Wohnung und Beheizung;

Im Kirchspiel St. Bartholomäi auf dem Gute J.:

Die Deputat-Knechte erhalten jährlich: 12 Lof Roggen, 8 Lof Gerste oder Malz, 2 Lof Erbsen, 8 Lof Kartoffel, 2 L fl Flachs, 6 L fl Salz, 300 Stof warme Milch, 200 Köpfe Kohl, Wohnung und Beheizung, zu Fisch und Fleisch baar 5 Rbl. S. An Gehalt, Kopfsteuer und Stiefel 35 Rbl. S. 1 Schaaf auf Hofsfutter, wobei deren Weiber entweder 46 Erntetage zu leisten haben oder aber das Jahr hindurch beim Melken des Viehes angestellt sind.

Die Landknechte erhalten $12\frac{1}{2}$ Lofstellen Acker und c. 14 Lofstellen Wiese. Ferner die nöthige Weide für das Vieh und 1 Pferd, 2 Faden Holz zur Beheizung, Wohnung und einen Viehstall, leisten jede Woche 3 Fusstage persönlich und arbeiten mit Hofes-Anspann und -Geräthen, und sind überdies verpflichtet, einen Hofgänger zu 25 Kop. Tagelohn dem Hofe zu stellen.

Im Werroschen Kreise:

Im Kirchspiel Raug auf dem Gute K.:

25 Rbl. und $1\frac{1}{2}$ Menschen Deputat, wo der Mann das ganze Jahr hindurch, die Frau aber im Sommer 69 Tage

zu leisten hat. Die auf Land angesiedelten Knechte erhalten: 12 Lofstellen Feld und 6 Lofstellen Heuschlag und die nöthige Weide, wofür sie 3 Tage wöchentlich zu Fuss zu leisten haben;

Im Kirchspiel Rappin auf dem Gute R.:

Im Sommer 25 Kop. täglich, im Winter 20 Kop. täglich, die Weiber 15 Kop. täglich im Sommer und Winter; dabei freie Wohnung und 1 Lofstelle Kartoffelland, auch Kuhweide. Das erforderliche Deputat erhalten die Knechte zu einem festen Preise: Roggen zu 135 Kop. per Lof, Grütze zu 144 Kop. per Lof, Holz zu 1 Rbl. per Faden; einige Arbeiten werden stückweise bezahlt;

Im Kirchspiel Neuhausen auf dem Gute W.:

Die Hofsknechte sind in Jahreslohn und zwar erhält der Knecht: 30 Rbl. Gage, 10 Lof Roggen, 7 Lof Gerste, $1\frac{1}{2}$ Lof Erbsen, $2\frac{1}{4}$ Pud Salz, $\frac{1}{2}$ Lofstelle Land, freies Futter für eine Kuh und die Kopfsteuer-Zahlung vom Hofe;

Im Kirchspiel Hargel auf dem Gute L.:

Ein Hofsknecht erhält: 9 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 1 Lof Erbsen, 4 L ü Salz, 4 L ü Heeringe, $\frac{1}{2}$ Pastell, 1 Stück Land zu Kohl und Kartoffeln, $\frac{1}{8}$ Lofstelle Flachsland, Futter an Heu, Stroh und Kaff für 1 Kuh und 1 Schaaf. 25 Rbl. Geld;

Im Kirchspiel Carolen auf dem Gute C.:

Die Knechte erhalten 100 Rbl., und hat das Weib im Sommer für diesen Lohn auch 100 Tage zu leisten.

Die Landknechte haben für 9 Lofstellen Feld, 1 Lofstelle Brustacker, 7 Lofstellen Heuschlag jährlich 204 Tage zu Fuss zu leisten;

Im Kirchspiel Antzen auf dem Gute S.:

Die Hofesknechte bekommen Deputat: 12 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 12 Lof Kartoffeln, 3 L ŧ Salz und etwas Gartenland, an Gage die Kopfsteuer, 150 Kop. Stiefelgeld und 25 Rbl. baar.

Im Pernauschen Kreise:

Im Kirchspiel Torgel auf dem Gute S.:

Ein Knecht erhält jährlich: Gehalt 10 Lof Korn und 12 Rbl. Geld; Deputat: 6 Lof Roggen, 180 Stof Grütze, 5 L ŧ Strömlinge, 3 L ŧ Salz, $\frac{1}{3}$ Kuh zu Fleisch, 45 ŧ gebeuteltes Roggen- oder Weizenmehl, 9 Stof Bier, 12 Paar Pasteln, $\frac{3}{4}$ Lofstelle Land zu Kohl, Kartoffeln und Flachsaussaat, 2 Lofstellen Heuschlag, 1 Kuh und 2 Schaafe auf Hofsfutter und Kopfsteuer, — wogegen das Weib verpflichtet, für 20 Kop. 1 Fusstag zu leisten wenn nöthig;

Im Kirchspiel Saara auf dem Gute S.:

Der volle Knecht bekommt Deputat für sich und sein Weib; ferner 35 Rbl. S. Gage, die Abgaben und freie Wohnung nebst Beheizung, so wie auch eine halbe Lofstelle Roggen, eine Lofstelle Hafer und $\frac{1}{3}$ Lofstelle Flachs, und $\frac{1}{4}$ Lofstelle Raum Kartoffelland, um 3 Lof ausstecken zu können. Dafür war das Weib verpflichtet, 2 Tage

wöchentlich von St. Georgi bis Martini zu 10 Kop. zu machen. Auch erhalten sie zur Fütterung einer Kuh und zweier Schaaf 4 Lofstellen Heuschlag.

Der auf Land basirte Halbknecht hat etwa $\frac{1}{2}$ Lofstelle Gartenland und 8 Lofstellen Feld, mit den entsprechenden Heuschlägen, macht das Jahr herum drei Tage wöchentlich und zahlt seine Abgaben selbst.

Im Fellinschen Kreise:

Im Kirchspiel Pillistfer auf dem Gute L.:

Die Knechte werden gelohnt: für den Sommertag mit 6 Stof Roggen, für den Wintertag mit 6 Stof Gerste, bei freier Wohnung, Heizung, Weide für 1 Kuh und 2 Schaaf, Gartenland von $\frac{1}{3}$ Lofstelle, so wie 15 Saaden Heu, die das Weib desselben einzuernnden hat. Ausserdem erhält jede Arbeiterfamilie die Erndte von $\frac{1}{4}$ Lofstellen Roggen und ebensoviel Gerste, wofür das Weib den Sommer hindurch einen Tag die Woche dem Hofe leistet. Für unverheirathete sowohl als verheirathete Knechte zahlt der Hof alle Krons- und Communal-Abgaben und giebt jedem Knecht der im Dienst verbleibt auch noch ein Paar Stiefel.

Im Kirchspiel Oberpahlen auf dem Gute T.:

12 Lof Roggen, 8 Lof Gerste, 1 Lof Malz, $\frac{2}{3}$ Lof Erbsen, 6 L \overline{w} Salz, 4 L \overline{w} Fisch, $\frac{1}{2}$ Pastell und 1 Paar Stiefel, $\frac{1}{6}$ Lofstelle Flachs, $\frac{1}{3}$ Lofstelle Kartoffeln, 23 Rbl. Gage;

Im Kirchspiel Gr. St. Johannis auf dem Gute W.:

Der Hofesknecht erhält pr. annum: 40 Rbl. an Geld, 8 Lof Roggen, 4 Lof Gerste, 1 Lof Malz, 2 Lof Erbsen, 4 L fl Salz, 4 L fl Strömlinge, $\frac{1}{3}$ Lofstelle Feld zu Kartoffeln, $\frac{1}{3}$ Lofstelle Feld zu Flachs;

Im Kirchspiel Hallist auf dem Gute N. B.:

Die Tagelöhner haben eine Wohnung, 1 Lofstelle Gartenland, 4 Lofstellen Heuschlag, das Feldfutter für 1 Kuh, das Deputat zu $1\frac{1}{2}$ Rbl. pro Lof und 25 Kop. Tagelohn.

Die Landknechte haben 10 Lofstellen Feld, ebensoviel Heuschlag und leisten im Sommer 3, im Winter 4 Tage wöchentlich;

Im Kirchspiel Fellin auf dem Gute Kl. K.:

Jeder Hofesknecht erhält jährlich: 8 Lof Roggen, 4 Lof Gerste, 1 Lof Erbsen, 3 L fl Flachs, 5 L fl Salz, 4 L fl Strömlinge, 3 L fl Fleisch, 15 Lof Kartoffeln, 42 Rbl. baares Geld, 1 Kuh, 1 Schaaf und 1 Schwein auf Hofesfutter und eine Wohnung und freie Beheizung.

Vergleiche ausserdem mein Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands Jahrg. II, p. 98—117.

6. Das bäuerliche Vermögen. Vergleiche die Steuer- ausweise des Livl. Cameralhofs, sowie die Beilagen zu den Allerunterthänigsten Rechenschaftsberichten des Livl. Gouvernements-Chefs aus den Jahren 1849 — 1867, sowie endlich die Ausweise der Livl. Gouvernements-Versorgungs-Comission über die Livl. Kornschuld und die Angaben der

örtlichen Kreisgerichte über die Anzahlungen bauerlicher
Gesindes-Eigenthümer.

Gemeinde-Magazin-Bestand:

(siehe nebenstehende Tabelle.)

Gemeinde-Cassen-Bestand:

Jahr.	In baarem Gelde.		In Papieren.		Ausgeliehen.		In Summa.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1849	58,404	28¼	55,854	51	85,624	62	199,583	41¼
1850	58,792	46¼	65,226	14¼	79,540	32¼	203,558	92¼
1851	66,768	51	77,589	79	69,393	37	213,751	67
1852	70,706	30	92,931	93	69,894	66	233,532	89
1853	65,894	86½	109,723	16¾	68,989	26½	244,607	29¾
1854	68,331	3¼	120,877	32¾	75,411	30½	264,619	66½
1855	69,660	6	125,776	37½	73,334	18¼	268,770	61¾
1856	78,251	35	146,231	70½	79,830	89	304,313	94½
1857	86,043	98	159,214	41¼	71,542	34	316,800	73¼
1858	83,934	34½	179,949	53	78,144	78	342,028	65½
1859	97,745	68	208,288	87	61,355	—	367,389	55
1860	106,736	40½	266,580	5	53,653	52	426,969	97½
1861	117,624	83	337,237	52	51,294	97	506,157	32
1862	103,191	45	395,904	57¼	52,170	68¾	551,266	71
1863	93,947	77¼	441,474	50¾	50,771	23¾	586,193	57¾
1864	90,792	31¼	461,623	18	45,344	55	597,760	4¼
1865	89,879	20¾	510,371	97¼	46,500	95½	646,752	13½
1866	153,878	88¾	685,067	79½	61,661	18	900,607	86¼
1867	173,590	84½	765,277	5¾	59,060	65¾	997,928	56

Gemeinde-Magazin-Bestand

(in Tschetwert Sommer- und Winterkorn).

Zu pag. 126.

Jahr.	Riga-Wolmar.					Wenden-Walk.					Dorpat-Werro.					Pernau-Fellin.					Total.				
	Männliche Revisions- bevölkerung.	Magazin-Bestand.				Männliche Revisions- bevölkerung.	Magazin-Bestand.				Männliche Revisions- bevölkerung.	Magazin-Bestand.				Männliche Revisions- bevölkerung.	Magazin-Bestand.				Männliche Revisions- bevölkerung.	Magazin-Bestand.			
		Vorhan- dener.	Ausge- liehener.	Restanz.	Total.		Vorhan- dener.	Ausge- liehener.	Restanz.	Total.		Vorhan- dener.	Ausge- liehener.	Restanz.	Total.		Vorhan- dener.	Ausge- liehener.	Restanz.	Total.		Vorhan- dener.	Ausge- liehener.	Restanz.	Total.
1849	58,539	124,349	4,778		129,127	74,229	161,985	16,755		178,740	76,611	132,233	27,622		159,855	61,310	105,328	12,279		117,607	270,689	523,895	61,434		585,329
1850	59,695	133,018	5,561		138,579	74,174	169,089	15,638		184,727	79,639	136,771	28,712		165,483	60,825	111,831	9,943		121,774	274,333	550,709	59,854		610,563
1851	60,656	132,549	6,649	n	139,198	75,004	167,775	29,083		196,858	80,204	133,096	35,692		168,788	60,948	107,170	15,817		122,987	276,809	540,590	87,241		627,831
1852	64,377	130,715	6,202	n	136,917	78,124	158,037	21,925		179,962	73,376	138,214	31,509		169,723	62,328	108,874	13,628		122,502	278,205	535,840	73,264		609,104
1853	63,205	135,062	6,628	n	141,690	78,187	167,066	21,742		188,808	81,169	126,394	32,864		159,258	62,078	108,842	13,823		122,665	284,639	537,364	75,057		612,421
1854	63,234	144,194	5,220	n	149,414	78,537	170,103	21,606		191,709	82,223	139,867	35,558		175,425	62,378	141,852	12,528		154,380	286,372	596,016	74,912		670,928
1855	63,151	131,674	15,451	n	147,125	78,584	161,745	22,622		184,367	91,458	129,756	44,828		171,584	62,078	106,383	21,054		127,437	295,271	529,558	100,955		630,513
1856	63,051	134,969	10,890	n	145,859	78,839	163,456	24,125		187,581	82,079	135,047	41,541		176,588	62,078	111,921	16,207		128,128	286,047	545,393	92,763		638,156
1857	63,186	142,736	7,387	n	150,123	78,505	172,815	21,632		194,447	82,079	142,084	35,887		177,971	62,078	116,790	10,869		127,659	285,848	574,425	75,775		650,200
1858	65,938	149,712	3,884	n	153,596	83,260	178,600	18,502		197,102	84,398	145,934	32,888		178,822	68,018	118,524	15,248		133,772	301,614	592,770	70,522		663,292
1859	65,833	150,205	2,998	n	153,203	80,610	183,878	14,211		198,089	84,143	154,392	28,173		182,565	67,966	123,051	12,474		135,525	298,552	611,526	57,856		669,382
1860	65,994	147,701	2,199	n	149,900	79,859	172,740	12,557		185,297	87,212	143,612	17,585		161,197	67,988	124,682	11,378		136,060	301,053	588,735	43,719		632,454
1861	66,234	147,034	4,948	n	151,982	80,416	177,510	13,569		191,079	86,913	150,608	25,225		175,833	68,054	117,702	15,027		132,729	301,617	592,854	58,769		651,623
1862	65,697	151,662	2,746	n	154,408	80,732	183,253	11,394		194,647	83,765	152,112	23,867		175,979	68,016	120,743	12,622		133,365	298,210	607,770	50,629		658,399
1863	65,481	133,729	2,854	n	156,583	80,386	185,357	9,315		194,672	84,644	156,964	22,367		179,331	68,026	124,980	10,299		135,279	298,537	621,030	44,835		665,865
1864	65,416	154,466	1,893	n	156,359	79,785	187,816	7,979		195,795	84,645	163,230	17,050		180,280	68,026	127,636	8,129		135,765	297,872	633,148	35,051		668,199
1865	65,708	150,908	5,242	n	156,150	79,665	188,106	8,022		196,128	84,438	164,988	26,428		191,416	68,026	119,736	16,509		136,245	297,837	623,738	56,201		679,939
1866	65,344	157,888	2,967	n	160,855	79,618	180,826	6,626		193,452	84,849	164,050	20,015		184,065	68,953	121,590	12,987		134,577	298,764	630,354	42,595		672,949
1867	65,432	133,415	15,803	n	149,218	79,529	182,131	9,108		191,239	84,366	156,085	29,464		185,549	66,822	106,244	25,063		131,307	296,149	577,875	79,438		657,313

7. Die bauerlichen Schulen. Vergleiche in der Baltischen Wochenschrift Jahrg. 1866, Nr. 11, meine aus den Acten der Livl. Oberlandschulbehörde zusammengestellte Statistik der protestantischen Landschulen in Livland für die Jahre 1851—1862. Für das Jahr 18⁶⁶/₆₇ waren zufolge Ausweises der Livl. Oberlandschulbehörde:

Kreis.	Parochial- schulen.	Gemeinde- schulen.	Parochial- lehrer.	Gemeinde- lehrer.	Kateche- ten.
Riga . . .	21	24	21	22	12
Wolmar . .	14	68	18	64	22
Wenden . .	21	51	29	50	17
Walk . . .	16	60	18	60	2
Dorpat. . .	16	227	16	226	—
Werro. . .	8	121	8	123	—
Pernau. . .	6	64	6	61	—
Fellin . . .	10	117	12	112	—
Total. .	112	732	128	718	53
			846		

Kreis.	Zahl der die Schulen Besuchenden.				Zahl der häuslichen Unterricht Genießenden.	
	Die Parochialschule.		Die Gemeindeschule.		Knaben	Mädchen
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
Riga . . .	532	72	747	537	5,176	5,549
Wolmar. .	561	97	1,409	1,155	6,016	6,670
Wenden. .	684		1,835		13,892	
Walk . . .	528		2,160		13,438	
Dorpat . .	264	—	6,248	5,984	3,489	3,560
Werro. . .	130	—	3,165	2,218	2,528	2,782
Pernau . .	63	18	1,099	747	2,311	2,670
Fellin. . .	229	5	1,700	1,708	5,631	5,627
Total	3,183		30,712		79,339	

8. Die Bewegung der Bevölkerung und die wirkliche Mortalität. Vergleiche meinen «Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Livlands aus den Jahren 1847—1863.» Riga. Müllersche Buchdruckerei. 1866.

Für die Jahre 1864 — 1867 sind die betreffenden Angaben dem Rechenschaftsbericht des Livl. statistischen Comite an den statistischen Central-Comite entnommen.

Darnach war :

Die Zahl der Bevölkerung

Im Kreise.	I m J a h r e				Im Durchschnitt.
	1864	1865	1866	1867	
Rigaschen	80,687	82,673	82,809	87,671	83,460
Wolmarschen	91,014	91,456	91,765	82,420	89,163
Wendenschen	116,455	120,770	121,128	119,788	119,535
Walkschen	85,041	86,517	88,654	86 379	86.647
Dorpatschen	138,524	139,861	141,236	141,554	140,293
Werroschen	77,413	77,730	79,669	81,013	78,956
Pernauschen	61,045	62,077	62,886	63,751	62,439
Fellinschen	113,958	114,789	115,566	115,566	114,969

Die Geburtenzahl

Im Kreise:	I m J a h r e				Im Durchschnitt.
	1864	1865	1866	1867	
Rigaschen	3,224	3,190	3,069	3,213	3,174
Wolmarschen	3,981	3,716	3,754	3,817	3,817
Wendenschen	4,243	4,309	4,216	4,138	4,226
Walkschen	4,099	3,948	3,937	3,896	3,970
Dorpatschen	5,787	5,382	5,236	5,209	5,403
Werroschen	3,650	3,379	3,363	3,890	3,570
Pernauschen	2,674	2,585	2,646	1,986	2,472
Fellinschen	3,469	3,300	3,335	3,997	3,525

Die Zahl der Sterbefälle

Im Kreise:	I m J a h r e				Im Durch- schnitt.
	1864	1865	1866	1867	
Rigaschen	1,669	1,715	2,190	2,092	1,916
Wolmarschen	2,113	2,148	2,519	2,400	2,295
Wendenschen	2,189	2,676	2,523	2,510	2,474
Walkschen	2,099	2,526	2,409	2,187	2,305
Dorpatschen	2,760	3,227	4,228	3,033	3,312
Werroschen	1,917	2,241	2,585	2,304	2,261
Pernauschen	1,265	1,330	1,853	1,072	1,380
Fellinschen	2,135	1,992	2,514	2,550	2,297